

Stand: 10.05.2024 03:26:34

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/6700

"Gesetzentwurf zur Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn, ökologischen Kriterien und Frauenförderung bei Auftragsvergaben des Freistaats und der Kommunen (Bayerisches Vergabegesetz - BayVG)"

Vorgangsverlauf:

1. Gesetzentwurf 16/6700 vom 09.12.2010
2. Plenarprotokoll Nr. 65 vom 25.01.2011
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/9828 des WI vom 13.10.2011
4. Beschluss des Plenums 16/9939 vom 20.10.2011
5. Plenarprotokoll Nr. 85 vom 20.10.2011
6. Plenarprotokoll Nr. 85 vom 20.10.2011

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert, Angelika Weikert, Helga Schmitt-Bussinger, Franz Schindler, Christa Steiger, Kathrin Sonnenholzner, Horst Arnold, Inge Aures, Dr. Thomas Beyer, Sabine Dittmar, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harald Güller, Annette Karl, Natascha Kohnen, Franz Maget, Christa Naaß, Reinhold Perlak, Harald Schneider, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Bernhard Roos, Johanna Werner-Muggendorfer, Ludwig Wörner und Fraktion (SPD)**

zur Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn, ökologischen Kriterien und Frauenförderung bei Auftragsvergaben des Freistaats und der Kommunen (Bayerisches Vergabegesetz – BayVG)

A) Problem

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes über die Vergabe von Bauaufträgen im Freistaat Bayern (Bayerisches Bauaufträge-Vergabegesetz – BayBauVG) vom 28. Juni 2000 (GVBl S. 364, BayRS 73-0-I), geändert durch Gesetz vom 27. November 2007 (GVBl S. 787), war es, dass öffentliche Bauaufträge des Freistaates Bayern nur an Unternehmen vergeben werden durften, die sich bei Angebotsabgabe verpflichteten, ihre Arbeitnehmer bei der Ausführung dieser Leistungen nach den jeweils in Bayern für Tarifvertragsparteien geltenden Lohntarifen zu entlohnen und dies auch bei ihren Nachunternehmern sicherzustellen. Kommunale Auftraggeber wurden ermächtigt, vor der Vergabe ihrer Bauaufträge ebenfalls entsprechende Tariftreueerklärungen zu verlangen.

Mit Gesetz vom 22. Dezember 2009, das am 1. Januar 2010 in Kraft trat, wurde das BayBauVG aufgehoben. Die vergaberechtliche Regelung des Gesetzes widersprach der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) und der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (Entsenderichtlinie). Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte mit Urteil vom 3. April 2008 – C-346-06 („Rüffert-Urteil“, NZA 2008, 537 ff.) entschieden, dass die Regelung des Niedersächsischen Landesvergabegesetzes, die Vergabe eines öffentlichen Auftrags von der Verpflichtung abhängig zu machen, das am Ausführungsort tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zu zahlen (Tariftreueerklärung), unzulässig ist. Der EuGH sah darin einen Verstoß gegen die Entsenderichtlinie und einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union = AEUV; vormals Art. 49 Vertrag über die Europäische Union = EGV). Die vergaberechtliche Regelung im BayBauVG entsprach der beanstandeten Regelung im Niedersächsischen Landesvergabegesetz. Da es sich hierbei um die Kernaussage des BayBauVG handelte und sonst keine weiteren Regelungen getroffen wurden, hatte das BayBauVG keinen Regelungsgehalt mehr und wurde aufgehoben.

Einige Bundesländer (Berlin, Bremen, Hamburg und Niedersachsen) haben bereits eine europarechtskonforme Novellierung ihrer Vergabegesetze vorgenommen. In weiteren Bundesländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen) liegen Gesetzentwürfe für Novellierungen vor oder wurden für den Herbst 2010 angekündigt. Auch die Koalitionspartner in Nordrhein-Westfalen haben in ihrem Koalitionsvertrag festgeschrieben, eine Neufassung des Tariftreuegesetzes Nordrhein-Westfalen vorzulegen.

Um ihre Tariftreuregelungen europarechtskonform zu gestalten, setzen die bereits in Kraft getretenen Gesetze bzw. die beabsichtigten Gesetzentwürfe an drei Regelungsinhalten an:

- Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz:

Die Bestimmungen zur Tariftreue sehen für Branchen, die unter das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) fallen, vor, dass öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich vorher verpflichten, ihren Beschäftigten mindestens die branchenspezifischen Mindestlöhne zu zahlen. Durch den Verweis auf das AEntG wird auf den gegenüber dem Niedersächsischen Landesvergabegesetz geltend gemachten Einwand des EuGH der bloß selektiven Geltung für öffentliche Auftragsvergaben reagiert. Danach hätte das Landesvergabegesetz Niedersachsen die Einhaltung des örtlichen Tarifs nur dann vorschreiben dürfen, wenn dieser durch eine Allgemeinverbindlicherklärung für alle gegolten hätte.

- Sonderregel Verkehrssektor:

In den meisten Bundesländern mit vergaberechtlicher Tariftreuregelung wird für den Verkehrssektor eine umfassende Tariftreueerklärung verlangt, die sich in der Regel auf den jeweils repräsentativen Tarifvertrag bezieht. Diese Möglichkeit ergibt sich aus der im EGV festgelegten europarechtlichen Sonderstellung des Verkehrssektors, für den das „Rüf-fert-Urteil“ des EuGH nicht gilt.

- Vergabespezifischer Mindestlohn:

Einige Bundesländer flankieren die Tariftreuregelung durch eine vergabespezifische Mindestentlohnungsregelung. So können in Berlin und Bremen Unternehmen einen öffentlichen Auftrag nur dann erhalten, wenn sie sich verpflichten, den bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens 7,50 Euro pro Stunde brutto zu zahlen. Liegen die Tariftlöhne der betreffenden Branche höher, müssen diese eingehalten werden.

B) Lösung

Der bayerische Gesetzgeber beschließt ein Bayerisches Vergabegesetz, in welchem Regelungen zur öffentlichen Auftragsvergabe des Freistaates und der Kommunen in Bayern und den bei Ausschreibungen zu beachtenden Grundsätzen getroffen werden. Diese Regelungen und Grundsätze sind

- die Bindung an die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz fixierten Löhne,
- die Bindung an die in Bayern für Tarifvertragsparteien geltenden Lohnsätze in Ausschreibungen von Leistungen des ÖPNV,
- die Festschreibung einer Mindestentlohnung von 8,50 Euro, soweit es für bestimmte Branchen keine Tarifverträge gibt oder die dort vorgesehenen Tariflöhne den Lohn von 8,50 Euro unterschreiten,
- die Beachtung ökologischer Kriterien,
- die Frauenförderung.

C) Alternativen

Keine. Insbesondere sind entsprechende Regelungen auf Bundesebene, die den Vorzug genießen würden, nicht in Sicht.

D) Kosten**1. Staat und Kommunen:**

Auswirkungen auf die Angebotspreise sind nur dann zu erwarten, wenn die Bieter die Kostenvorteile auf Grund niedrigerer Löhne und bzw. oder sehr günstiger Beschaffungspreise bisher tatsächlich in ihren Angebotspreisen weitergaben und nicht zur Erhöhung ihrer Gewinnspanne oder zum Ausgleich bei anderen Kostenfaktoren nutzten. Insgesamt wird es zu einem fairen, leistungsorientierten Wettbewerb, der auch zu angemessenen Preisen führt, kommen.

2. Wirtschaft und Bürger:

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen in begrenztem Umfang sind zu erwarten, wenn einerseits von der öffentlichen Hand erbrachte Dienstleistungen teurer einzukaufen sind und diese Mehrkosten weitergegeben werden. Andererseits werden die Regelungen zu einer Erhöhung der Einkommen bei Privathaushalten führen. Die Wirtschaftsunternehmen, die aufgrund des BayVG höhere Arbeitsentgelte für die Dauer des öffentlichen Auftrages zahlen müssen, können dies in ihren Kalkulationen berücksichtigen.

3. Gleichstellung:

Die Regelungen des BayVG wirken sich für Frauen besonders positiv aus, weil die sich um öffentliche Aufträge bewerbenden Unternehmen eine Erklärung zur Frauenförderung bei öffentlichen Aufträgen abgeben müssen.

4. Umwelt:

Die Verstärkung des ökologischen Beschaffungswesens hat tendenziell positive Auswirkungen.

Gesetzentwurf

zur Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn, ökologischen Kriterien und Frauenförderung bei Auftragsvergaben des Freistaates und der Kommunen (Bayerisches Vergabegesetz – BayVG)

Art. 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für öffentliche Aufträge im Sinn von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) des Freistaates Bayern und der

1. Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
2. Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in der Hand des Freistaates Bayern oder juristischer Personen nach Nr. 1 befinden, soweit diese öffentliche Auftraggeber im Sinn von § 98 GWB sind.

Art. 2 Vergabegrundsätze

Öffentliche Aufträge dürfen nur an fachkundige, leistungsfähige, zuverlässige und gesetzestreue Unternehmen vergeben werden.

Art. 3 Tariftreue- und Mindestlohnregelung

(1) Öffentliche Aufträge für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes unterfallen, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die der nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz einzuhaltende Tarifvertrag vorgibt. ²Satz 1 gilt entsprechend für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.

(2) ¹Bei der Vergabe von Leistungen über öffentliche Personennahverkehrsdienste müssen die bietenden Unternehmen erklären, dass sie ihre Arbeitskräfte bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens nach den hierfür jeweils geltenden Entgelttarifen entlohnen. ²Der Auftraggeber bestimmt in der Bekanntmachung der Ausschreibung und in den Vergabeunterlagen den oder die einschlägigen Tarifverträge nach Satz 1 nach billigem Ermessen. ³Außerdem sind insbesondere die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Ver-

ordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl L 315 vom 3. Dezember 2007, S. 1) zu beachten.

(3) ¹Unbeschadet etwaiger weitergehender Anforderungen nach den Abs. 1 und 2 werden Aufträge an Unternehmen mit Sitz im Inland nur vergeben, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro zu bezahlen. ²Satz 1 gilt auch für die Vergabe von Aufträgen an Unternehmen mit Sitz im Ausland.

(4) ¹Bei der Vergabe länderübergreifender Leistungen ist vom Auftraggeber vor Beginn des Vergabeverfahrens eine Einigung mit den beteiligten weiteren Vergabestellen anderer Länder über die Anforderungen nach den Abs. 2 und 3 anzustreben. ²Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so kann von den Abs. 2 und 3 abgewichen werden.

(5) ¹Wird bei einer Auftragsvergabe eine Erklärung nach den Abs. 1 bis 3 gefordert, so muss der Anbieter sich jeweils auch dazu verpflichten, dass er von einem von ihm beauftragten Nachunternehmer oder von einem von ihm oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleiher verlangt, seinen Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die der Bieter selbst einzuhalten verspricht. ²Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle an der Auftrags Erfüllung beteiligten Unternehmen. ³Der jeweils einen Auftrag weiter Vergebende hat die jeweilige schriftliche Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die jeweils beteiligten Nachunternehmer oder Verleiher sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. ⁴Bei Beschaffungen bis zu einem Auftragswert von 500 Euro kann auf die Erklärungen nach den Abs. 1 und 3 verzichtet werden.

(6) ¹Für die Auftragsausführung können bei allen Aufträgen zusätzliche Anforderungen an Unternehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem konkreten Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. ²Insbesondere kann bei personalintensiven Aufträgen, bei denen die Qualität der Leistungserbringung und die Qualifikation des Personals entscheidend sind, eine angemessene Bezahlung des einzusetzenden Personals, die sich an den örtlichen Tarifen orientieren soll, verlangt werden.

Art. 4 Ermächtigung

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anpassungen der Höhe des nach Art. 3 Abs. 3 zu zahlenden Entgelts vorzunehmen, soweit es wegen veränderter wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse notwendig ist.

Art. 5**Wertung unangemessen niedriger Angebote**

¹Bei begründeten Zweifeln an der Angemessenheit des Angebots kann der Auftraggeber sich dazu von dem Unternehmen die Kalkulationsunterlagen vorlegen lassen. ²Begründete Zweifel im Sinn von Satz 1 können insbesondere dann vorliegen, wenn der angebotene Preis mindestens 10 v.H. unter dem nächsthöheren Angebot oder dem Schätzpries der Vergabestelle liegt. ³Kommt der Unternehmer innerhalb der von der Vergabestelle festgelegten Frist dieser Vorlagepflicht nicht nach, so ist er von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Art. 6**Nachweise**

(1) ¹Der Auftraggeber kann von dem Unternehmer, der den Zuschlag erhalten soll, für den Fall, dass dieser keine gültige Bescheinigung aus dem Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis oder dem Präqualifikationsverzeichnis vorlegt, durch Unterlagen, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen, den Nachweis der vollständigen Entrichtung von Beiträgen fordern. ²Die Unterlagen müssen ausgestellt sein von dem zuständigen in- oder ausländischen Sozialversicherungsträger, der zuständigen in- oder ausländischen Sozialkasse, soweit der Betrieb des Unternehmers Bauaufträge im Sinn des § 99 Abs. 3 GWB ausführt und von dem Geltungsbereich eines Tarifvertrages über eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien erfasst wird. ³Die Angaben zu Satz 1 können durch eine Bescheinigung des ausländischen Staates nachgewiesen werden. ⁴Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

(2) Soll die Ausführung eines Teils des Auftrages einem Nachunternehmer übertragen werden, so kann der Auftraggeber bei der Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer lautenden Nachweise gemäß Abs. 1 fordern.

Art. 7**Kontrolle**

(1) ¹Die Auftraggeber führen stichprobenartig Kontrollen durch, um die Einhaltung der in Art. 3 Abs. 1 bis 3 und 5, Art. 6, 9 und 10 vorgesehenen Auflagen und Pflichten zu überprüfen. ²Die Auftraggeber richten dazu Kontrollgruppen ein. ³Die kontrollierenden Personen dürfen zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. ⁴Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen und ihre schriftliche Zustimmung einzuholen.

(2) Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung nach Abs. 1 bereitzustellen und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

Art. 8**Sanktionen**

(1) ¹Um die Einhaltung der aus Art. 3 Abs. 1 bis 3 und 5, Art. 6, 9 und 10 resultierenden Verpflichtungen des Unternehmers zu sichern, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Unternehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zu 5 v.H. der Auftragssumme zu vereinbaren. ²Der Unternehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.

(2) Die Auftraggeber haben mit dem Unternehmer zu vereinbaren, dass die schuldhafte Nichterfüllung der aus Art. 3 Abs. 1 bis 3 und 5, Art. 6, 9 und 10 resultierenden Anforderungen durch das Unternehmen oder seine Nachunternehmer den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen.

(3) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen öffentlichen Auftrag sowie als Nachunternehmer sollen alle Unternehmen bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden, die gegen die in Art. 3 Abs. 1 bis 3 und 5, Art. 6, 9 und 10 geregelten Pflichten und Auflagen verstoßen.

Art. 9**Umweltverträgliche Beschaffung**

(1) ¹Auftraggeber sind verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen ökologische Kriterien zu berücksichtigen. ²Bei der Festlegung der Leistungsanforderungen soll umweltfreundlichen und energieeffizienten Produkten, Materialien und Verfahren der Vorzug gegeben werden. ³Auftraggeber haben im Rahmen von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Gütern sowie durch die Ausführung der Leistung bewirkte negative Umweltauswirkungen möglichst vermieden werden. ⁴Dies umfasst das Recht und die Pflicht, bei der Bedarfsermittlung, der Leistungsbeschreibung und der Zuschlagserteilung Anforderungen im Sinn der Sätze 1 bis 3 aufzustellen und angemessen zu berücksichtigen sowie für die Auftragsausführung ergänzende Verpflichtungen auszusprechen.

(2) Bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote im Sinn von § 97 Abs. 5 GWB sind auch die vollständigen Lebenszykluskosten des Produkts oder der Dienstleistung zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Staatsregierung wird nach Vorlage durch das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit ermächtigt, die Anforderungen nach den Abs. 1 und 2 durch Verwaltungsvorschriften für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge zu konkretisieren und verbindliche Regeln aufzustellen, auf welche Weise die Anforderungen im Rahmen der Leistungsbeschreibung, der Zuschlagserteilung und der ergänzenden Verpflichtungen zur Ausführung zu berücksichtigen sind. ²Durch Verwaltungsvorschrift soll auch bestimmt werden, in welcher Weise die vollständigen Le-

benszykluskosten eines Produkts oder einer Dienstleistung im Sinne von Abs. 2 zu ermitteln sind.³Die Verwaltungsvorschriften sollen spätestens nach fünf Jahren fortgeschrieben werden.

Art. 10 Frauenförderung

(1)¹Beim Abschluss von Verträgen über Leistungen, die einen Aufwand von mehr als 50.000 Euro erfordern, ist in den jeweiligen Vertrag die Verpflichtung des Unternehmers aufzunehmen, Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in seinem Unternehmen durchzuführen sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.²Diese Regelung gilt nicht für Betriebe, in denen in der Regel zehn oder weniger Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, beschäftigt werden.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere den Inhalt der Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Kontrolle der Durchführung, die Folgen der Nichterfüllung von Verpflichtungen sowie den Kreis der betroffenen Unternehmen zu regeln.

Art. 11 Bevorzugte Vergabe

¹Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen erhalten im Rahmen der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen bei den Regelungen der Art. 3, 9, 10 entsprechenden und sonst gleichwertigen Angeboten die Unternehmen bevorzugt den Zuschlag, die Ausbildungsplätze bereitstellen, sich an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden beteiligen.²Als Nachweis ist von den Unternehmen eine Bescheinigung der für die Berufsausbildung zuständigen Stellen vorzulegen.³Die Regelung ist den Unternehmen in den Vergabeunterlagen bekannt zu machen. Dabei ist auf die Nachweispflicht hinzuweisen.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Allgemeines:

1. Gesetzgebungskompetenz des bayerischen Gesetzgebers

a) Tarifreueverpflichtung

aa) In seiner Entscheidung vom 11. Juli 2006 zu der Frage, ob die Regelung des Berliner Vergabegesetzes vom 9. Juli 1999 (GVBl S. 369), nach der die Vergabe öffentlicher Aufträge unter anderem im Baubereich von Tarifreueerklärungen der Auftragnehmer abhängig gemacht werden dürfe, verfassungsgemäß sei, stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 70 i.V.m. Art. 72 Abs. 1 GG gegeben sei, da die Regelungsmaterie in die konkurrierende Zuständigkeit nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG falle und der Bund nicht abschließend von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht habe (BVerfG, 1 BvL 4/100 vom 11. Juli 2006, Absatz-Nr. 56 bis 62).

Der Begriff „Recht der Wirtschaft“ im Sinn des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG sei weit zu verstehen. Zu ihm gehörten nicht nur diejenigen Vorschriften, die sich auf die Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs beziehen, sondern auch alle anderen das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung als solche regelnden Normen. Hierzu zählten auch Gesetze mit wirtschaftsregulierendem oder wirtschaftslenkendem Charakter.

Zur Regelung des Wirtschaftslebens im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG gehörten auch die Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Diesem Rechtsgebiet seien auch gesetzliche Regelungen darüber zuzuordnen, in welchem Umfang der öffentliche Auftraggeber bei der Vergabeentscheidung über die in § 97 Abs. 4 GWB ausdrücklich vorgesehenen Kriterien hinaus andere oder weitergehende Anforderungen an den Auftragnehmer stellen dürfe. Denn nach den Maßstäben, die das BVerfG für die Zuordnung zu den Kompetenztiteln der Art. 74 und 75 GG entwickelt habe, komme es in erster Linie auf den Regelungsgegenstand und den Gesamtzusammenhang der Regelung im jeweiligen Gesetz an. Deshalb sei nicht für jede andere oder weitergehende Anforderung, die ein Gesetz als Kriterium für die Auftragsvergabe vorsehe, der auf das konkrete Kriterium bezogene Kompetenztitel – etwa der für das Arbeitsrecht gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG – einschlägig.

Mit dem Erfordernis einer Tarifreueerklärung werde ein Kriterium für die vergaberechtliche Auswahlentscheidung geregelt. Unmittelbar betroffen sei die Rechtsbeziehung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Bieter, dessen Angebotsverhalten bei der Bewerbung um einen Auftrag aus wirtschafts- und sozialpolitischen Gründen dahingehend gesteuert werden solle, dass er sich gegenüber anderen Bewerbern keinen Vorteil durch eine untertarifliche Vergütung seiner Arbeitnehmer verschaffe. Mit der Einbeziehung eines solchen Kriteriums in die Auswahlentscheidung werde das Ziel verfolgt, die Vergabe von Aufträgen aus bestimmten

wirtschafts- und sozialpolitischen Gründen unmittelbar zu beeinflussen. Diese Zielsetzung werde in das Vergabeverfahren integriert. Es handele sich um eine Sonderregelung für den Bereich der öffentlichen Beschaffung, mit der ein Kriterium für die Vergabeentscheidung festgelegt werde, das mittelbar auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen im Unternehmen der Bieter Einfluss nehmen solle.

Für eine Charakterisierung der Bestimmung des Berliner Vergabegesetzes (VgG Bln) als vergaberechtliche Vorschrift spreche auch der Regelungszusammenhang mit der Sanktionsnorm im VgG Bln. Der Verstoß eines Unternehmers gegen die Verpflichtung zur Tariftreue solle danach die spezifisch vergaberechtliche Konsequenz haben, dass er von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Bauauftrag oder Dienstleistungsauftrag bis zu einer Dauer von zwei Jahren ausgeschlossen werde. Aus dieser Verknüpfung werde deutlich, dass es bei der Regelung der Verpflichtung zur Tariftreue zweckgerichtet um eine Ausgestaltung der Bedingungen für die Teilnahme am Wettbewerb um eine öffentliche Auftragsvergabe und damit um einen vergaberechtlichen Regelungsgegenstand gehe.

Von dem für Vergaberegeln einschlägigen Gesetzgebungstitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG habe der Bundesgesetzgeber nicht abschließend Gebrauch gemacht.

Der Vorschrift des § 97 Abs. 4 2. Halbsatz GWB, nach der andere oder weitergehende Anforderungen an Auftragnehmer nur gestellt werden dürften, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen sei, sei vielmehr zu entnehmen, dass auch aus Sicht des Bundesgesetzgebers die Regelung solcher Kriterien durch den Landesgesetzgeber grundsätzlich möglich sein solle. Mit der in § 97 Abs. 4 2. Halbsatz GWB bestimmten Zulässigkeit einer landesgesetzlichen Regelung sei ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien gerade auch dem Wunsch der Länder nach einer kompetenzrechtlichen Legitimation eigener Tariftreuevorschriften für den Bereich ihrer Auftragsvergabe Rechnung getragen worden.

- bb) Auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung zu Art. 3 Abs. 1 BayBauVG vom 20. Juni 2008 keinen Widerspruch zur Kompetenzordnung des GG angenommen. Vielmehr hat der BayVerfGH die in Art. 3 Abs. 1 BayBauVG geregelte Tariftreue „ungeachtet ihrer möglichen mittelbaren tarifpolitischen oder arbeitsrechtlichen Auswirkungen“ als „eine Norm des Vergaberechts und nicht des Arbeitsrechts“ qualifiziert. Als einschlägigen Gesetzgebungstitel hat das Gericht Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) und nicht Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Arbeitsrecht) zu Grunde gelegt. Auch habe der Bundesgesetzgeber – unter Hinweis auf § 97 Abs. 4 Halbsatz 2 GWB a. F. – von der ihm für das Vergaberecht zustehenden Gesetzgebungskompetenz nicht abschließend Gebrauch gemacht (BayVerfGH, Entscheidung vom 20. Juni 2008 – Vf.14-VII-00, NJW 2008, 3494 ff).

b) Mindestlohnverpflichtung

Die verfassungsrechtliche Frage, ob der Freistaat auch die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass einer Mindestentlohnungsverpflichtung hat, wie sie in Art. 3 Abs. 3 BayVG-E normiert werden soll, ist im Lichte der Entscheidungen des BVerfG vom 11. Juli 2006 und des BayVerfGH vom 20. Juni 2008 ebenfalls positiv zu beurteilen. Gegen diese Beurteilung steht auch nicht die Entscheidung des BayVerfG vom 3. Februar 2009, Az.: VF.-11-IX-0, nach welcher die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Volksbegehrens über den „Entwurf eines Bayerischen Gesetzes über die Festsetzung des Mindestlohnes (Bayerisches Mindestlohngesetz – BayMiLoG)“ zur Einführung von Mindestlöhnen auf Landesebene nicht gegeben waren, weil der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG im Hinblick auf die Festlegung von Mindestlöhnen erschöpfend Gebrauch gemacht habe.

Bereits vorhandene bundesgesetzliche Normierungen würden eine Sperrwirkung gegenüber landesrechtlichen Mindestlöhnen entfalten. Das Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen (MiArbG) ermögliche zum einen die Regelung von untersten Grenzen der Entgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen für Wirtschaftszweige oder Beschäftigungsarten, für die Gewerkschaften oder Vereinigungen von Arbeitgebern nicht bestünden oder nur eine Minderheit der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber umfassten; zum anderen enthalte auch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) bundesgesetzliche Regelungen über die staatliche Festsetzung von Mindestlöhnen. Sei ein Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags gestellt, könne das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Regelungen dieses Tarifvertrags auf alle unter den Geltungsbereich fallenden, auch die nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, anwendbar sei.

Der Bund habe im Hinblick auf die Festsetzung von Mindestlöhnen von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG also abschließend Gebrauch gemacht. Eine Gesamtwürdigung der im MiArbG und im AEntG enthaltenen Bestimmungen ergebe, dass Art. 72 Abs. 1 GG keinen Raum für die beabsichtigte landesrechtliche Regelung lasse. Ernsthafte Zweifel, die gegen diese Auslegung sprächen, seien nicht ersichtlich.

Aus Art. 169 Abs. 1 BV ergebe sich keine andere Beurteilung. Danach können für jeden Berufszweig Mindestlöhne festgesetzt werden, die dem Arbeitnehmer eine den jeweiligen kulturellen Verhältnissen entsprechende Mindestlebenshaltung für sich und seine Familie ermöglichen. Landesverfassungsrechtliche Normen könnten jedoch keine Kompetenzen außerhalb der vom Grundgesetz vorgegebenen Zuständigkeiten begründen.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 3. Februar 2009 steht der Einführung einer Mindestentlohnungsverpflichtung in einem Bayerischen Vergabegesetz nicht entgegen. Zwar ist eine Mindestentlohnungsregelung keine klassische vergabespezifische Regelung, sondern eine in das tarifliche System der angemessenen Lohnfindung eingreifende Regelung im Bereich der Arbeitsbedingungen von abhängig Beschäftigten, jedoch

handelt es sich bei der hier beabsichtigten Regelung nicht um eine klassische Mindestlohnregelung, die gesamthaft das tarifliche System der Lohnfindung überformen soll, sondern um eine Vergaberegelung, die prospektive Auftragnehmer verpflichten soll, bei der Leistungserbringung ihren insoweit eingesetzten Arbeitnehmern einen Mindestlohn von 8,50 Euro zu zahlen. Die Konstellation ähnelt insofern der ebenfalls in dem Gesetzentwurf beabsichtigten Tariftreueklausel (vgl. Art. 3 Abs. 1 BayVG-E), für die das BVerfG in seiner Entscheidung vom 11. Juli 2006 zum VgG Bln und der BayVerfGH in seiner Entscheidung vom 20. Juni 2008 zum BayBauVG keinen Widerspruch zur Kompetenzordnung des Grundgesetzes gesehen haben.

2. Keine Verletzung von Grundrechten

a) Art. 9 Abs. 3 GG

Durch eine gesetzliche Tariftreueverpflichtung wird der Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG insbesondere nicht unter dem Gesichtspunkt der sog. negativen Koalitionsfreiheit berührt (vgl. hierzu ausführlich BVerfG, 1 BvL 4/00 vom 11. Juli 2006, Absatz-Nr. 63 – 75).

Diese Grundsätze gelten auch für die gesetzliche Pflicht zur Zahlung eines Mindeststundenlohns. Die Verpflichtung, den bei öffentlichen Aufträgen eingesetzten Arbeitskräften mindestens einen Stundenlohn von 8,50 Euro zu zahlen, hat wie die Tariftreueverpflichtung keinen Einfluss auf das individuelle Freiheitsrecht, Koalitionen beizutreten oder fernzubleiben.

b) Art. 12 Abs. 1 GG

Die im Gesetz beabsichtigte Tariftreueregelung und die beabsichtigte Mindestentlohnungsregelung verstoßen auch nicht gegen Art. 12 Abs. 1 GG.

aa) Art. 12 Abs. 1 GG schützt vor staatlichen Beeinträchtigungen, die gerade auf die berufliche Betätigung bezogen sind. Das Grundrecht sichert die Teilnahme am Wettbewerb im Rahmen der hierfür aufgestellten rechtlichen Regeln (vgl. BVerfGE 105, 252, 265). Es gewährleistet den Arbeitgebern das Recht, die Arbeitsbedingungen mit ihren Arbeitnehmern im Rahmen der Gesetze frei auszuhandeln (vgl. BVerfGE 77, 84, 114; 77, 308, 332).

bb) Tariftreueregelung und Mindestentlohnungsregelung berühren die durch Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistete Vertragsfreiheit im unternehmerischen Bereich.

Dadurch, dass das Gesetz als Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme am Vergabeverfahren die Tariftreue oder die Zahlung eines bestimmten Mindeststundenlohns fordert, reguliert es nicht allgemein das Wettbewerbsverhalten der Unternehmen, sondern bewirkt eine bestimmte Ausgestaltung der Verträge, die der Auftragnehmer mit seinen Arbeitnehmern zur Durchführung des Auftrags abschließt. Die Unternehmen sollen hinsichtlich dieser Vertragsbedingungen nicht frei darüber entscheiden dürfen, wie sie sich am Wettbewerb um den öffentlichen Auftrag beteiligen. Sie werden bei Ablehnung der von ihnen geforderten Tariftreue oder Mindestentlohnung von der Möglichkeit, ihre Erwerbschancen zu verwirklichen ausgeschlossen, auch wenn sie sich im Übrigen an die Vergabebe-

dingungen halten. Auf der Grundlage der Bestimmungen des Art. 3 Abs. 1 und 3 BayVG-E werden sie zu einer bestimmten Gestaltung ihrer Verträge mit Dritten angehalten und damit in ihrer unternehmerischen Vertragsfreiheit berührt.

cc) Die beabsichtigten Regelungen greifen in das Grundrecht der Berufsfreiheit ein.

aaa) Der Grundrechtsschutz ist nicht auf Eingriffe im herkömmlichen Sinne beschränkt (zu diesem Eingriffsbegriff vgl. BVerfGE 105, 279, 300). Vielmehr kann der Abwehrgehalt der Grundrechte auch bei faktischen oder mittelbaren Beeinträchtigungen betroffen sein, wenn diese Beeinträchtigungen in der Zielsetzung und in ihren Wirkungen Eingriffen gleichkommen (vgl. BVerfGE 105, 279, 303; 110, 177, 191; 113, 63, 76). An der für die Grundrechtsbindung maßgebenden eingriffsgleichen Wirkung einer staatlichen Maßnahme fehlt es jedoch, wenn mittelbare Folgen ein bloßer Reflex einer nicht entsprechend ausgerichteten gesetzlichen Regelung sind (vgl. BVerfGE 106, 275, 299).

bbb) Nach diesen Maßstäben ist in einer gesetzlichen Tariftreue- und Mindestentlohnungsregelung eine eingriffsgleiche Beeinträchtigung der Berufsfreiheit zu sehen. Regelungsinhalt und Zielrichtung der beabsichtigten Normen gehen über einen bloßen Reflex auf Seiten der Unternehmen hinaus, auch wenn sich das Gesetz regelungstechnisch nicht an sie, sondern an die Auftraggeber richtet, und die Unternehmer, die keine Verträge mit öffentlichen Stellen abschließen wollen, nicht vom Regelungsbereich des Gesetzes erfasst werden.

dd) Der Eingriff in die Berufsfreiheit ist jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

aaa) Der Gesetzgeber verfolgt mit der beabsichtigten gesetzlichen Tariftreueregelung und der beabsichtigten gesetzlichen Mindestentlohnungsregelung verfassungsrechtlich legitime Ziele.

Nach den Regelungen zugrunde liegenden Zweckbestimmungen sollen Unternehmen im Wettbewerb mit Konkurrenten nicht deshalb benachteiligt sein, weil sie zur Vergütung ihrer Arbeitnehmer nach Tarif verpflichtet sind oder existenzsichernde Löhne an ihre Arbeitskräfte zahlen; die Erstreckung der Tariflöhne auf Außenseiter und die Verpflichtung zur Zahlung eines Mindestentgelts soll einem Verdrängungswettbewerb über die Lohnkosten entgegenwirken. Die Maßnahmen sollen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beitragen. Sie dienen dem Schutz der Beschäftigung solcher Arbeitnehmer, die bei tarifgebundenen Unternehmen arbeiten oder bei Unternehmen, die existenzsichernde Löhne zahlen, und tragen damit auch zur Erhaltung als wünschenswert angesehener sozialer Standards und zur Entlastung der bei hoher Arbeitslosigkeit oder bei niedrigen Löhnen verstärkt in Anspruch genommenen sozialen Sicherungssystemen bei.

Das Ziel, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, hat aufgrund des Sozialstaatsprinzips des Art. 20 Abs. 1 GG Verfassungsrang. Die Verringerung von Arbeitslosigkeit ermöglicht den zuvor Arbeitslosen, das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG zu verwirklichen (vgl. BVerfGK 4, 356, 361), sich durch Arbeit in ihrer Persönlichkeit zu entfalten und darüber Achtung und Selbstachtung zu erfahren. Insofern wird das gesetzliche Ziel auch von Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG getragen (vgl. BVerfGE 100, 271, 284; 103, 293, 307).

Darüber hinaus ist der mit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einhergehende Beitrag zur finanziellen Stabilität des Systems der sozialen Sicherung ein Gemeinwohlbelang von hoher Bedeutung (vgl. BVerfGE 70, 1, 25 f., 30; 77, 84, 107; 82, 209, 230; 103, 293, 307).

Die rechtfertigenden Gründe, die den Gesetzgeber zu den beabsichtigten Regelungen veranlassen, haben gegenüber Art. 12 Abs. 1 GG erhebliches Gewicht.

bbb) Die Verpflichtung der Bewerber um einen öffentlichen Auftrag zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindeststundenlohns sind auch geeignete Mittel zur Erreichung der mit dem Bayerischen Vergabegesetz-Entwurf verfolgten Ziele.

Ein Mittel ist bereits dann im verfassungsrechtlichen Sinne geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann, wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt (vgl. BVerfGE 63, 88, 115; 67, 157, 175; 96, 10, 23; 103, 293, 307). Dem Gesetzgeber kommt dabei ein Einschätzungs- und Prognosevorrang zu. Es ist vornehmlich seine Sache, auf der Grundlage seiner wirtschafts-, arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Vorstellungen und Ziele unter Beachtung der Gesetzmäßigkeiten des betreffenden Sachgebiets zu entscheiden, welche Maßnahmen er im Interesse des Gemeinwohls ergreifen will (vgl. BVerfGE 103, 293, 307 m.w.N.).

Hieran gemessen sind die beabsichtigten Regelungen grundsätzlich geeignet, die gesetzgeberischen Ziele zu erreichen. Der Landesgesetzgeber darf im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative annehmen, dass er den Unterbietungswettbewerb über die Lohnkosten begrenzen und auf diese Weise Arbeitslosigkeit bekämpfen kann, indem er den Bewerbern um einen öffentlichen Auftrag die Verpflichtung zur Zahlung der Tarifentgelte oder die Verpflichtung zur Zahlung eines Mindeststundenlohns auferlegt.

ccc) Die beabsichtigten Regelungen sind zur Zielerreichung auch erforderlich.

Der Gesetzgeber verfügt bei der Einschätzung der Erforderlichkeit ebenfalls über einen Beurteilungs- und Prognosespielraum (vgl. BVerfGE 102, 197, 218). Daher können Maßnahmen, die der Gesetzgeber zum Schutz eines wichti-

gen Gemeinschaftsguts für erforderlich hält, verfassungsrechtlich nur beanstandet werden, wenn nach den ihm bekannten Tatsachen und im Hinblick auf die bisher gemachten Erfahrungen feststellbar ist, dass Regelungen, die als Alternativen in Betracht kommen, die gleiche Wirksamkeit versprechen, die Betroffenen indessen weniger belasten (vgl. BVerfGE 25, 1, 19 f.; 40, 196, 223; 77, 84, 106).

Nach diesen Maßstäben bestehen gegen die Erforderlichkeit der beabsichtigten Regelungen keine durchgreifenden Bedenken. Es sind keine ebenso geeigneten, aber weniger belastenden Mittel erkennbar, die der Gesetzgeber anstelle einer Tariftreue-Regelung und der Verpflichtung zur Zahlung eines Mindeststundenlohns ergreifen könnte.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Verbindung mit der Gewährleistung der finanziellen Stabilität des Systems der sozialen Sicherung ist ein besonders wichtiges Ziel, bei dessen Verwirklichung dem Gesetzgeber gerade unter den gegebenen schwierigen arbeitsmarktpolitischen Bedingungen ein relativ großer Entscheidungsspielraum zugestanden werden muss (vgl. BVerfGE 103, 293, 309). Dieser Gemeinwohlbelang, dem die beabsichtigten Regelungen Rechnung zu tragen versuchen, besitzt eine überragende Bedeutung (vgl. BVerfGE 100, 271, 288).

ddd) Schließlich ist die Beeinträchtigung der Berufsfreiheit durch die beabsichtigten Bestimmungen auch angemessen.

Allerdings betrifft die den Unternehmen auferlegten Pflichten durch die Einflussnahme auf die Verträge mit Arbeitnehmern und Geschäftspartnern einen wichtigen Gewährleistungsgehalt der durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsfreiheit. Die Freiheit, den Inhalt der Vergütungsvereinbarungen mit Arbeitnehmern und Subunternehmern frei aushandeln zu können, ist ein wesentlicher Bestandteil der Berufsausübung, weil diese Vertragsbedingungen in besonderem Maße den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen bestimmen und damit für die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte, der Schaffung und Aufrechterhaltung einer Lebensgrundlage dienende Tätigkeit kennzeichnend sind.

Das Gewicht des Eingriffs wird jedoch dadurch gemindert, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Tariflöhnen oder eines Mindeststundenlohns nicht unmittelbar aus einer gesetzlichen Anordnung folgt, sondern erst infolge der eigenen Entscheidung, im Interesse der Erlangung eines öffentlichen Auftrags, sich diesen Pflichten zu unterwerfen. Die Auswirkungen der Unterwerfung sind zudem auf den einzelnen Auftrag beschränkt. Nur der Inhalt der Arbeitsverträge der bei der Ausführung dieses Auftrags eingesetzten Arbeitnehmer wird vorgegeben, und dies auch nur für die Arbeitsstunden, in denen sie mit der Ausführung des Auftrags beschäftigt sind.

Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Gewichtung zugunsten der Gemeinwohlbelange ist nicht zu beanstanden. Die Grenze der Zumutbarkeit ist für die Bewerber um einen öffentlichen Auftrag, die sich nur in Teilbereichen ihrer unternehmerischen Betätigung zur Anwendung tarifvertraglicher Entgeltsätze oder zur Zahlung eines Mindestentgelts von 8,50 Euro die Stunde verpflichten sollen, angesichts der überragend wichtigen Ziele nicht überschritten. Die auf Art. 3 Abs. 1 und 3 BayVG-E beruhende Ungleichbehandlung der Anbieter, die keine Tariftreuerklärung abgeben oder sich nicht verpflichten, einen Mindeststundenlohn zu zahlen und deshalb keinen Zuschlag erhalten, im Vergleich mit den Anbietern, die die Auflagen nach den gestellten Vorschriften erfüllen, verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Die Ungleichbehandlung ist durch die dargestellten besonders wichtigen Gemeinwohlbelange, die den Gesetzgeber zu der gesetzlichen Regelung veranlassen, gerechtfertigt.

Zudem spiegelt die Bindung an die für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge mittels Gesetz letztlich eine ohnehin bereits zu beachtende Regelung wieder und ein Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro dürfte die auftragnehmenden Arbeitgeber nicht übermäßig belasten, da dieser an der unteren Schwelle des allgemeinen Lohnniveaus anzusetzen ist.

3. Keine Verletzung europäischen Rechts

Die beabsichtigte Tariftreue- und Mindestlohnregelung in einem Bayerischen Vergabegesetz darf nicht gegen Primärrecht, insbesondere den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), verstoßen. Denn dem europäischen Primärrecht kommt ein Geltungsvorrang gegenüber nationalem Recht zu.

Der EuGH hat im „Rüffert-Urteil“ festgestellt, dass das Niedersächsische Landesvergabegesetz nicht allein gegen die europäische Richtlinie 96/71/EG verstößt, sondern auch die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 AEUV (vormals Art. 49 Vertrag über die Europäische Union – EGV) verletzt. Eine landesgesetzliche Regelung zur Einführung einer Tariftreuerregelung und eines Mindestlohns im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge ist deshalb an diesen europäischen Richtlinien zu messen. Denn stammt ein Auftragnehmer aus einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland, erbringt er eine Leistung über die Grenze hinweg gegen Entgelt und auf Zeit, wie es Art. 56 AEUV voraussetzt; die in Art. 56 AEUV verbürgte Dienstleistungsfreiheit umfasst dabei auch die Entsendungsfreiheit als die Freiheit, zeitlich begrenzte selbständige Dienstleistungen in grenzüberschreitender Weise, d.h. durch Entsendung der im eigenen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer in den Aufnahmestaat gegen Entgelt zu erbringen.

Unter den Dienstleistungsbegriff fallen alle entgeltlichen Tätigkeiten, welche nicht dem Warenverkehr, dem Personalverkehr oder dem Kapitalverkehr zugehören, also die selbständige Erbringung unkörperlicher Leistungen mit nur vorübergehendem Aufenthalt in dem anderen Mitgliedstaat, insbesondere alle gewerblichen, handwerklichen, kaufmännischen oder freiberuflichen Tätigkeiten.

Werden inländischen Unternehmen, die sich nicht auf die Dienstleistungsfreiheit des AEUV berufen können, einer Tariftreue oder einem Mindestlohn unterworfen, so kommt es zwar zu einer Inländerdiskriminierung, diese ist europarechtlich jedoch nicht untersagt. Denn der EuGH stellt in ständiger Rechtsprechung fest, dass die primären Grundfreiheiten, wie die Dienstleistungsfreiheit, nicht auf Sachverhalte anzuwenden sind, die mit keinem Element über die Grenzen eines Mitgliedstaates hinausreichen. Auch die im Zusammenhang mit dem „Rüffert-Urteil“ in der Literatur diskutierte Problematik einer etwaigen Ungleichbehandlung der Bieter in Vergabeverfahren gemäß § 97 Abs. 2 GWB greift nicht, wenn eine landesgesetzliche Tariftreue- und Mindestlohnregelung nach dem AEntG bzw. der Entsenderichtlinie 96/71/EG rechtskonform gestaltet ist. In einem solchen Fall ist eine Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Bietern nicht zu befürchten.

Der Schutzbereich der Dienstleistungsfreiheit wird durch eine landesgesetzliche Tariftreue- und Mindestlohnregelung gleichwohl beeinträchtigt. Denn eine solche Regelung legt den Leistungserbringern, die in einem Unionsstaat niedergelassen sind, in dem z. B. die Mindestlohnsätze niedriger sind, eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung auf, die geeignet ist, die Erbringung ihrer Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen.

Die Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit ist jedoch gerechtfertigt. Zwar kann der Schutz vor Konkurrenz aus dem europäischen Ausland jedenfalls keine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen. Eine Rechtfertigung erblickt der EuGH aber grundsätzlich in dem Schutz der (entsandten) Arbeitnehmer. Es könne sogar davon ausgegangen werden, dass der Aufnahmemitgliedstaat mit der Anwendung des AEntG auf Dienstleistende, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, zum Schutze der Arbeitnehmer handelt. Dieser Rechtfertigungsgrund greift auch bei einer landesrechtlichen Regelung zur Einführung einer Tariftreue- bzw. Mindestlohnregelung im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe. Denn der Gesetzgeber verfolgt die Absicht, den Arbeitnehmern eine existenzsichernde Bezahlung zu gewährleisten, soziale Mindeststandards zu erhalten und auch zur Entlastung der bei hoher Arbeitslosigkeit oder niedrigen Löhne verstärkt in Anspruch genommenen sozialen Sicherungssysteme beizutragen.

Dieser Argumentation steht auch nicht das „Rüffert-Urteil“ des EuGH entgegen, weil das Urteil sich nicht näher mit der Zulässigkeit sozialer Aspekte nach Art. 26 Richtlinie 2004/18/EG bzw. Art. 38 Richtlinie 2004/17/EG befassen musste. Der dort gegenüber dem Niedersächsischen Landesvergabegesetz geltend gemachte Einwand der bloß selektiven Geltung für öffentliche Auftragsvergaben greift daher nicht. Denn Art. 26 Richtlinie 2004/18/EG bzw. Art. 38 Richtlinie 2004/17/EG ermöglichen die Berücksichtigung sozialer Aspekte im Rahmen des europäischen Vergaberichts. Insoweit konkretisieren die vorgenannten europäischen Vergaberichtlinien und die danach zu berücksichtigende europäischen Entsenderichtlinie 96/71/EG die (primärrechtliche) Dienstleistungsfreiheit im Hinblick auf die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen im Rahmen von Entsendefällen.

Eine die Dienstleistungsfreiheit beschränkende Maßnahme muss daher ein legitimes Ziel verfolgen sowie zu dessen Erreichung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Gemessen daran deckt sich die Einführung einer landesgesetzlichen Regelung zur Tariftreue und eines Mindestlohns mit dem Ziel

der europäischen Entsenderichtlinie 96/71/EG, die Arbeitnehmer im Rahmen der Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen zu schützen. Die Erhaltung sozialer Standards durch Förderung tarifgebundener Beschäftigung und die Entlastung der Systeme der sozialen Sicherheit sind nach der Rechtsprechung des BVerfG wichtige Gemeinwohlauflagen (vgl. oben unter 2. b) dd) aaa)).

Im Einzelnen:

Zu Art. 1:

Art. 1 definiert die diesem Gesetz unterworfenen Auftraggeber.

Zu Art. 2:

Diese Bestimmung entspricht Art. 2 Abs. 1 BayBauVG vom 28. Juni 2000 (GVBl S. 364).

Zu Art. 3:

Abs. 1:

Abs. 1 Satz 1 regelt die Pflicht der Unternehmen, eine ausdrückliche Erklärung zur Einhaltung des AEntG abzugeben.

Die Formulierung „und dies auch bei ihren Nachunternehmern sicherzustellen“ gewährleistet, dass die Tariftreuerklärung auch für alle Subunternehmer gilt (vergl. Abs. 5).

Abs. 2:

Die Vorgabe in Abs. 3, nämlich die Bezahlung der Arbeitnehmer bei der Ausführung der Leistungen nach den jeweils in Bayern für Tarifvertragsparteien geltenden Lohnstarifen in Ausschreibungen von Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), verstößt weder gegen die Dienstleistungsfreiheit gem. Art. 56, 57 AEUV (ex-Art. 49 und 50 EGV) noch gegen die Niederlassungsfreiheit gem. Art. 49 AEUV (ex-Art. 43 EGV). Tariftreuerklauseln für den ÖPNV stehen mit dem europäischen Recht in Einklang.

Die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO 1370/2007) enthält zwar keine konkrete Ermächtigung des Auftraggebers, den Bietern im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens die Einhaltung bestimmter Tarifverträge vorzuschreiben, dem Erwägungsgrund Nr. 17 ist jedoch zu entnehmen, dass der europäische Gesetzgeber von der Zulässigkeit auch solcher sozialen Kriterien ausgeht.

Aufgrund der Sonderregel des Art. 58 Abs. 1 AEUV (ex-Art. 51 Abs. 1 EGV) und des sekundärrechtlich im Sektor ÖPNV zulässigen Erfordernisses der Niederlassung im Aufnahmemitgliedstaat sind die Rechtsausführungen des EuGH im „Rüffert-Urteil“ nicht auf den Sektor Verkehr übertragbar. Daher gilt in diesem Bereich weder die Dienstleistungsfreiheit gem. Art. 56, 57 AEUV noch die Entsenderichtlinie 96/71/EG.

Die Niederlassungsfreiheit schützt die grenzüberschreitende Aufnahme und Ausübung einer selbständigen dauerhaften Erwerbstätigkeit auf Grundlage einer festen Einrichtung. Aufgrund des Niederlassungserfordernisses für die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 PBefG, § 14 Abs. 2 und 3 AEG berührt die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten auf Straße und Schiene den Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit. Allerdings besteht der Anspruch auf Niederlassungsfreiheit nur insoweit, als keine Verpflichtungen auferlegt werden, die den Zuzug in einen Zielstaat beeinträchtigen.

Das Erfordernis der Einhaltung von in Bayern geltenden Tarifverträgen stellt keine Behinderung der Niederlassungsfreiheit dar, da solche Bedingungen in Vergabeverfahren nicht die nationale Organisations- oder Ordnungsvorschriften für die Niederlassung betreffen, sondern die Modalitäten der Leistungserbringung für öffentliche Auftraggeber. Die Niederlassungsfreiheit zielt nicht darauf ab, eine Freistellung von tätigkeitsbezogenen Regulierungen zu ermöglichen, die alle Marktanbieter gleich bzw. unterschiedslos treffen. Letzteres ist bei einer landesgesetzlichen Tariftreue- und Mindestlohnregelung der Fall, weil dadurch weder eine versteckte noch eine indirekte Diskriminierung von Bewerbern aus den Unionsstaaten mit Blick auf die Niederlassungsfreiheit verursacht wird.

Abs. 3 und 5:

Abs. 3 und 5 legen für alle Vergabefälle eine Mindestentlohnung fest und regeln die von den Bietern abzugebenden Verpflichtungserklärungen. Dabei erfüllt die Erstreckung auf Unternehmen mit Sitz im Ausland (Abs. 3 Satz 2) zugleich eine Vorgabe europäischen Sekundärrechts. Die Verpflichtung, den bei der Erfüllung öffentlicher Aufträge eingesetzten Arbeitnehmern mindestens einen Stundenlohn von 8,50 Euro zu zahlen, findet ihre Begründung darin, dass nur so eine existenzsichernde Bezahlung der Arbeitskräfte gewährleistet ist und der Staat nicht durch ansonsten erforderliche ergänzende Zahlungen an die Arbeitskräfte indirekt die Unternehmen, die Niedriglöhne zahlen, subventioniert.

Außerdem wird dadurch ein auf dem Rücken niedrig qualifizierter Arbeitnehmer ausgetragener Niedriglohnwettbewerb verhindert. Darüber hinaus stärkt eine Mindestentlohnungsvorgabe im Vergabebereich auch das Lohnniveau im Bereich niedrigqualifizierter Arbeit insgesamt, ohne dabei direkt in die Autonomie der Arbeitsvertrags- und Tarifparteien einzugreifen.

Schließlich trägt die Mindestentlohnung zur Erhaltung sozialer Mindeststandards bei und damit zur Entlastung der bei hoher Arbeitslosigkeit oder bei niedrigen Löhnen verstärkt in Anspruch genommenen Systeme der sozialen Sicherheit.

Abs. 4:

Abs. 4 entspricht § 1 Abs. 5 BerlAVG vom 8. Juli 2010.

Abs. 6:

Abs. 6 greift die Grundregel auf, dass alles, was im sachlichen Zusammenhang mit der konkret nachgefragten Leistung steht und in der Leistungsbeschreibung niedergelegt ist, auch verlangt werden darf. Die Bestimmung entspricht § 1 Abs. 7 BerlAVG vom 8. Juli 2010.

Zu Art. 4:

Diese Regelung ist erforderlich, um die Mindestentlohnung nach Art. 3 Abs. 3 den sich verändernden wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen zu können.

Zu Art. 5:

Diese Regelung steht in engem Zusammenhang mit den Regelungen des Art. 2, weil ein Angebot, bei dem Zweifel an der Angemessenheit bestehen, den Verdacht in sich trägt, nicht kostendeckend bzw. in den Personalkosten unter Missachtung der tariflichen Verpflichtungen kalkuliert zu sein. Dem Bieter ist dann eine Frist zur Vorlage seiner Kalkulationsunterlagen zu setzen, damit sich der Auftraggeber von der Ordnungsgemäßheit der Preisberechnungen des Bieters überzeugen kann. Kommt der Bieter der Vorlagepflicht nicht nach, ist sein Angebot zwingend auszuschließen, da dieser Bieter als unzuverlässig einzustufen ist.

Zu Art. 6:

Die Regelung soll der Bekämpfung der Schwarzarbeit dienen.

Zu Art. 7:

Die Vorschrift führt das Recht auf Kontrollen durch die öffentlichen Auftraggeber ein und legt den Umfang des zu Kontrollierenden und von den Unternehmen Vorzulegenden fest. Die Regelung ist notwendig, um die sich bewerbenden Unternehmen von dem Durchsetzungswillen des Gesetzgebers zu überzeugen und bei Verdacht auf Verstöße, den öffentlichen Stellen wie den Unternehmen zu verdeutlichen, was in welchem Umfang kontrolliert werden darf.

Zu Art. 8:

Abs. 1 und 2 der Vorschrift stellen klar, dass der Verstoß gegen die im BayVG niedergelegten Pflichten für das jeweils betroffene Unternehmen massive Strafen nach sich zieht. So wird in Abs. 1 eine Vertragsstrafe festgelegt und in Abs. 2 das sofortige Kündigungsrecht normiert.

Abs. 3 regelt darüber hinaus die Dauer der Frist bis zu der Unternehmen von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden können, die gegen ihre aus dem Gesetz folgenden Verpflichtungen verstoßen haben. Dabei wird durch die Formulierung sichergestellt, dass alle, also auch alle Subunternehmen, denen ein Verstoß nachgewiesen wurde, von der Regelung betroffen sind.

Zu Art. 9:

Abs. 1 stellt klar, dass die öffentlichen Auftraggeber in Bayern nur umweltfreundlich beschaffen und dabei schon im Vorfeld, also bei der Planung von Beschaffungen, darauf geachtet wird, dass möglichst umweltfreundliche Produktionsverfahren zur Anwendung kommen und unnötige Lieferwege vermieden werden.

Abs. 3 gibt die Ermächtigung, Details durch Verwaltungsvorschriften zu regeln. Dies hat den Vorteil, dass bei dem zu erwartenden Fortschritt bei der Entwicklung neuer umweltfreundlicher Produkte und Verfahren nicht jedes Mal das Gesetz geändert werden muss.

Zu Art. 10:

Die Regelung entspricht § 9 BerlAVG vom 8. Juli 2010 i. V. m. § 13 LGG.

Zu Art. 11:

Die Bestimmung entspricht § 10 BerlAVG vom 8. Juli 2010.

Zu Art. 12:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Bayerischen Vergabegesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde

Abg. Dr. Paul Wengert

Abg. Dr. Martin Runge

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Erwin Huber

Abg. Alexander Muthmann

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 b und 4 c auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert, Angelika Weikert u. a. und Fraktion (SPD)

zur Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn, ökologischen Kriterien und Frauenförderung bei Auftragsvergaben des Freistaats und der Kommunen (Bayerisches Vergabegesetz - BayVG) (Drs. 16/6700)

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

eines Bayerischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Bayerisches Tariftreue- und Vergabegesetz - BayTarifG) (Drs. 16/6854)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion wird von Herrn Kollegen Dr. Wengert begrüßt - ich meine natürlich begründet. Begrüßt wird der Gesetzentwurf wahrscheinlich auch.

(Allgemeine Heiterkeit)

Sie haben das Wort, Herr Kollege.

Dr. Paul Wengert (SPD): Vielen Dank. - Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wenn die öffentliche Hand aus Steuermitteln Aufträge für öffentliche Infrastrukturmaßnahmen wie beispielsweise für große Bauvorhaben, für den Straßenbau, für Schulsanierungen oder auch für den Schienenverkehr erteilt, dann ist es eigentlich Pflicht und auch Selbstverständlichkeit, dass die Arbeiten nicht zu Dumpinglöhnen erbracht werden dürfen. Die Beschäftigung zu Löhnen, die durch Sozialleistungen aufgestockt werden müssen, soll und darf durch den Zuschlag bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht gefördert werden. Es kann nicht angehen, dass allein der

niedrigste Preis für die Vergabe ausschlaggebend ist. Es muss Schluss sein damit, dass Firmen ihren Beschäftigten Hungerlöhne zahlen, um bei Ausschreibungen zulasten ihrer Beschäftigten einen Wettbewerbsvorteil zu haben. Beide vorliegenden Gesetzentwürfe sehen hierfür Regelungen vor.

Wir wollen nicht, und das wollen auch die Wirtschaft und insbesondere das Handwerk nicht, dass solche Wettbewerbsvorteile entstehen. Wir wollen die heimische Wirtschaft vor Billigkonkurrenz schützen und den Beschäftigten existenzsichernde Löhne gewährleisten. Wir wollen einen fairen Wettbewerb, einen Wettbewerb um Zuverlässigkeit, um Leistungsfähigkeit und um Fachkunde. Wir wollen Wettbewerbsverzerrungen vermeiden, die dadurch entstehen, dass der Wettbewerbsvorteil auf Lohndumping beruht. Das ist umso dringlicher, als ab 1. Mai 2011 für die Bürgerinnen und Bürger aus acht der zwölf osteuropäischen EU-Beitrittsländer das Recht besteht, Arbeit überall in der EU aufzunehmen. Wir wollen nicht, dass diese Menschen aufgrund des Herkunftslandprinzips mit den in ihren Heimatländern üblichen Niedrigstpreisen abgespeist werden.

(Beifall bei der SPD)

Wir haben aufgrund der Dienstleistungsrichtlinie ja nur in einigen wenigen Sparten unsere Mindestlöhne als maßgeblichen Ansatz.

Mit dem Bayerischen Vergabegesetz, das wir Ihnen im Entwurf vorlegen, wollen wir auch die Arbeitslosigkeit bekämpfen und die sozialen Sicherungssysteme stärken.

Es liegt Ihnen auch ein Gesetzentwurf der GRÜNEN vor, der nur eine Woche nach unserem Entwurf eingereicht wurde. Beim Gesetzentwurf der GRÜNEN hat anscheinend die Hast gesiegt, denn eine Begründung wurde leider nicht beigefügt. Durch Vollzeitbeschäftigungen, in denen das erzielbare Einkommen so gering ist, dass es durch Sozialleistungen aufgestockt werden muss, wird das System der sozialen Sicherheit durch ein niedriges Beitragsaufkommen geschwächt. Wer nicht viel verdient, zahlt eben auch keinen hohen Beiträge, und so setzt sich die Kette fort bis hin zur Altersar-

mut. Die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und die Stärkung der sozialen Sicherungssysteme sind entscheidende Belange des Allgemeinwohles, die die Regelungen in dem von uns vorgelegten Gesetzentwurf verfassungsfest machen.

Absolut dringender Handlungsbedarf besteht auch deshalb, weil seit der Aufhebung des Bayerischen Bauaufträge-Vergabegesetzes durch die CSU/FDP-Mehrheit des Landtags am 16.12.2009 ein Vakuum entstanden ist. Ohne wirkliche Not wurde dieses Gesetz im Hauruck-Verfahren kassiert, nachdem es das Bayerische Staatsministerium des Innern schon eineinhalb Jahre zuvor für nicht mehr anwendbar erklärt hat, am Landtag, am Gesetzgeber vorbei. Die Zeitspanne bis zur Befassung des Landtags erschien selbst dem damaligen Debattenredner Erwin Huber als "ungewöhnlich lang".

Wir legen dem Landtag mit unserem Gesetzentwurf einen Lösungsvorschlag vor, in welchem Regelungen zur öffentlichen Auftragsvergabe des Freistaats und der Kommunen in Bayern und von Einrichtungen und Verbänden, die diesen gleichzustellen oder gleichgestellt sind, und zu den bei Ausschreibungen zu beachtenden Grundsätzen getroffen werden. Hierzu zählen: die Bindung an die nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz fixierten Löhne; die Bindung an die in Bayern für Tarifvertragsparteien geltenden Lohntarife in Ausschreibungen von Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs; die Festschreibung eines Mindestlohns von 8,50 Euro pro Stunde, soweit es für bestimmte Branchen keine Tarifverträge gibt oder die dort vorgesehenen Tariflöhne diesen Betrag unterschreiten. Die Beachtung ökologischer Kriterien und die Frauenförderung runden dieses Gesetz ab. Entsprechende Regelungen auf Bundesebene, die gemäß Art. 74 des Grundgesetzes im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung den Vorzug genießen würden, sind nicht in Sicht. Deshalb müssen wir so handeln, wie das einige andere Länder schon getan haben und wie die meisten anderen Länder in der Bundesrepublik das in den nächsten Monaten tun werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Staatsregierung hat ein ganzes Jahr verstreichen lassen ohne zu handeln. Die SPD-Fraktion handelt ganz im Gegensatz zu der Behauptung von Herrn Kollegen Schmid, die dieser bei der Aussprache zur Regierungs-

erklärung des Ministerpräsidenten aufgestellt hat. In unseren Reihen herrscht der Stillstand jedenfalls nicht. Wir haben alle denkbaren Streitfragen insbesondere im Hinblick auf das europäische Gemeinschaftsrecht, das Grundgesetz, die Bayerische Verfassung und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs überprüft. Wir freuen uns auf die Beratung zu unserem Gesetzentwurf in den Ausschüssen. Wir werden dort auch zum Gesetzentwurf der GRÜNEN zum Vergaberecht, der im Eilverfahren eingebracht wurde, detailliert Stellung nehmen.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen Dank, Herr Kollege. Den Gesetzentwurf der GRÜNEN begründet Herr Kollege Dr. Runge. Bitte schön.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Es ist erstaunlich, was Kollege Wengert mit "Hast" und "Eilverfahren" meint. Wenn er sich ein bisschen mit der Thematik befasst hat, wird er gesehen haben, dass wir seit zwölf Jahren jede Menge Anträge und Gesetzentwürfe geschrieben haben. Selbst die letzte Novellierung des BauaufträgeVergabegesetzes wurde durch uns initiiert. Im Übrigen, Herr Kollege Wengert, die Begründung finden Sie in unserem Gesetzentwurf vorne.

Wir haben genauso wie Sie manche Teile aus den Bundesländern übernommen, die schon eine mit dem Ruffert-Urteil verträgliche Regelung gefunden haben, und die dann jeden Satz einzeln begründet. Das einfach abzutippen, denke ich, ist es nicht wert.

Also es geht um eine wichtige Causa, nämlich darum, eine Rechtsgrundlage für Tarif-treuregelungen wiederherzustellen. Herr Kollege Wengert hat zu Recht angemahnt, dass die Staatsregierung ein Jahr lang gar nichts gemacht hat. Sie hat ohne Not - das Gesetz hieß damals Gesetz zur Änderung des Pressegesetzes und anderer Gesetze - die bisherige Regelung aufgegeben, und das in einer Sache, bei der sie sich vorher immer so gelobt hat. Wir waren ja ganz vorne dran. Es war im Juni 1996. Damals gab

es zum ersten Mal den Beschäftigungspakt Bayern. Ein Teil davon hieß Beschäftigungsprogramm. In diesem Beschäftigungsprogramm hat sich der Freistaat Bayern zum ersten Mal verpflichtet, bei Ausschreibungen und bei Vergaben die Tariftreue abzufragen. Das Ganze ist irgendwann einmal in Gesetzesform gekleidet worden. Das war im Jahr 2000 mit dem Bayerischen Bauaufträge-Vergabegesetz. Das wurde im Jahr 2007 modifiziert, weil es mittlerweile entsprechende Gerichtsurteile gab, die dies ermöglicht hatten. Ich darf daran erinnern, dass das nicht die einzige Geschichte seitens der Staatsregierung und in diesem Landtag war. Wir haben beispielsweise ganz maßgeblich dazu beigetragen, dass das Vergaberechtsänderungsgesetz gemacht wurde und damit das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - beispielsweise in seinem Artikel 97 Absatz 4 geändert worden ist. Dabei ging es um zweifelsfrei soziale und ökologische Kriterien auf allen Stufen der Vergabe. Das hat dann die Bundesregierung auch auf Druck von Bayern gemacht. Zumindest hat der damals zuständige Staatssekretär Kajo Wasserhövel gesagt, dass der Bund eine solche Änderung im GWB niemals ohne den radikalen Beschluss des Bayerischen Landtages gemacht hätte. Das war damals der gemeinschaftliche Antrag "Kinderarbeit", in dem viel mehr drinsteckte.

Der Hintergrund für die Streichung war das schon genannte Ruffert-Urteil. Es ist tatsächlich so gewesen, dass eine Regelung im niedersächsischen Landesvergabebezugsgesetz kritisch gestellt worden ist, die der Regelung in unserem Bauaufträge-Vergabegesetz weitgehend entsprochen hat. Die Richter haben gesagt, es gebe keine Allgemeinverbindlichkeitserklärung für den Baugewerbetarif und darum könne man die überragende Wichtigkeit der Ziele, die hinter der Vergaberegulation stecken, nicht begründen, um die Freizügigkeit im Binnenmarkt auszuhebeln.

Man muss ganz klar sagen: Die bayerische Regelung ist ohne Not ausgesetzt worden, weil kein konkretes Verfahren gegen bayerische Vergaben vorgelegen hat. Genauso war es dann auch um die Änderung bestellt.

Die Kollegen von der SPD und wir haben uns darangemacht und geschaut, wie andere Länder, zum Beispiel Bremen, ihre Tariftreuregeln nach dem Rüffert-Urteil so gestaltet haben, dass die Problematik trotzdem europarechtskonform gelöst werden kann. Wir haben die entsprechenden Vorschläge vorgelegt. Wir sagen ganz klar: Die Tariftreuregelungen, die es zuvor in den einzelnen Ländern gab, waren nicht aus Jux und Tollerei gemacht, sondern wohl begründet.

Eines ist doch ganz wichtig: Fairer Wettbewerb herrscht dann nicht, wenn das eine Unternehmen gute Löhne zahlt, das andere nicht, wenn ein Unternehmen beispielsweise ausbildet, das andere nicht, wenn ein Unternehmen Umweltstandards hochhängt und einhält und das andere nicht. Wir brauchen gleiche Wettbewerbsbedingungen.

Es gab jede Menge Gerichtsurteile. Das Schönste für uns war letztlich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Berliner Vergabegesetz. Da haben die Richter gesagt, das ist kein Eingriff in die negative Koalitionsfreiheit. Sie haben auch gesagt, die Länder dürfen so etwas machen, solange der Bund es nicht voll ausschöpft. Aus diesem Gerichtsurteil, Herr Kollege Wengert, haben wir einige entscheidende Sätze in unseren Vorspann, den Sie gerne auch als Begründung sehen können, hereingenommen.

Ich zitiere:

Die Erstreckung der Tariflöhne auf Außenseiter soll einem Verdrängungswettbewerb über die Lohnkosten entgegenwirken, die Ordnungsfunktion der Tarifverträge unterstützen und damit zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Bausektor beitragen. Sie dient dem Schutz der Beschäftigung, solcher Arbeitnehmer, die bei tarifgebundenen Unternehmen arbeiten, und damit auch der Erhaltung als wünschenswert angesehener sozialer Standards und der Entlastung der bei hoher Arbeitslosigkeit oder bei niedrigen Löhnen verstärkt in Anspruch genommenen Systeme der sozialen Sicherheit.

Ein letzter Satz aus der Begründung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes:

Dieser Gemeinwohlbelang, dem die Tariftreuregelung Rechnung zu tragen versucht, besitzt eine überragende Bedeutung.

Mit dieser überragenden Bedeutung sind wir ja überhaupt erst reingekommen.

Sie finden in unserem Gesetzentwurf, den Sie hoffentlich ebenso wohlwollend wie den Gesetzentwurf der Kolleginnen und Kollegen der SPD-Fraktion beraten werden, verschiedene Lösungsansätze. Wir haben uns, Herr Kollege Wengert, beispielsweise immer gewundert, dass das Wirtschaftsministerium den Kommunen als den für den allgemeinen ÖPNV Zuständigen empfiehlt, die Tariftreue abzufragen. Gleichzeitig sagt uns aber der Geschäftsführer der Bayerischen Eisenbahngesellschaft, er habe vom gleichen Ministerium die Anweisung, für den SPNV eben nicht die Tariftreue abzufragen. Das sind Dinge, die nicht zusammengegangen sind. Beim öffentlichen Verkehr, egal ob es der Schienenpersonennahverkehr ist oder der allgemeine öffentliche Personennahverkehr, haben wir nicht die Probleme, die uns das Ruffert-Urteil geschaffen hat. Denn für die Leistungen sind wir im Grunde der alleinige Nachfrager. Wir haben das Problem sehr wohl in anderen Branchen. Da behelfen wir uns beispielsweise mit dem schon genannten Mindestlohn.

Es gibt in den beiden Gesetzentwürfen einen fundamentalen Unterschied, nämlich dass wir eine Sache herausgeholt haben, der wir uns vor ungefähr drei Jahren sehr intensiv gewidmet hatten, als damals Siemens mit seinem Korruptionsskandal in den Schlagzeilen war: das Korruptionsregister mit den entsprechenden Ausschlüssen. Auch das ist ein Punkt, den man innerhalb eines solchen Gesetzentwurfes behandeln sollte, genauso wie Frauenförderung, wie Lehrlingsausbildung und wie Umweltschutzstandards. Ein Kern sind tatsächlich die Tariftreuregelungen. Wir wollen wieder zumindest zum Status quo kommen, den wir schon einmal hatten.

Wir bitten also um freundliche Behandlung unseres Gesetzentwurfes.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Runge. Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Erster Redner ist für die CSU-Fraktion Herr Kollege Huber.

Ich bitte, den Lärmpegel ein bisschen herunterzuschrauben. - Vielen Dank.

Erwin Huber (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die beiden Gesetzentwürfe haben die gleiche Zielrichtung. Sie sind beide sogenannte Omnibusgesetze, in denen vier oder fünf unterschiedliche Ziele zusammengefasst sind. Ich sage Ihnen, Herr Kollege Runge, eine sehr wohlwollende intensive Prüfung dieses Omnibusses, eine "TÜV-Untersuchung" im Ausschuss zu. Nach Lage der Dinge werden wir diesen Omnibus aber dann in der Zweiten Lesung aus dem Verkehr ziehen müssen, und zwar deswegen, weil vieles, was Sie fordern, entweder geltendes Recht ist oder nicht Landesrecht ist oder bereits in Tarifverträgen geregelt ist. Ich sehe eigentlich überhaupt keinen Handlungsbedarf.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Schauen wir mal!)

Ihre gute Motivation will ich Ihnen nicht absprechen, aber so, wie es ist, würde sich in Bayern nicht allzu viel verändern. Deshalb sind es im Kern überflüssige Gesetzentwürfe.

Ich möchte das aber kurz begründen. Aufgrund der Tatsache, dass die bayerischen Regelungen - ähnlich wie in Niedersachsen - für rechtswidrig erklärt wurden, hat der Bund mit dem Arbeitnehmerentsendegesetz eine Regelung getroffen, die in ganz Deutschland gültig ist. Sie ist zu vollziehen und bei den Angeboten zu beachten. Das Angebot eines Bieters, der sich nicht daran hält, muss aus dem Verkehr gezogen werden. Der Zoll ist dabei, die Kontrolle dieses Arbeitnehmerentsendegesetzes zu vollziehen. Damit ist Punkt 1 erledigt.

Zum Zweiten, nämlich zu den unterschiedlichen Tarifverträgen bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen. Man muss wissen, dass es hier Tarifverträge gibt. Dabei hat - insofern ist der Antrag möglicherweise überholt - Ihr geschätzter Kollege Struck erreicht, dass eine Angleichung der Tarife der verschiedenen Verkehrsunternehmen auf der Schiene erfolgt, sodass dies auch auf Grundlage der tarifvertraglichen Regelungen einer nahen Lösung zugeführt wird. So gesehen gibt es auch hier keinen Bedarf für den Landesgesetzgeber, tätig zu werden. Im Übrigen wären wir sowieso nicht geneigt, Tarifverträge durch Gesetze zu ersetzen. Das kennen Sie als unseren Grundsatz.

Auch beim Straßenpersonenverkehr gibt es keinen tariflosen Zustand. Es gibt in der Tat etwas unübersichtliche, aber jedenfalls wirksame Tarifverträge, sodass auch hier kein Regelungsbedarf besteht. Haupteinwand: Sie schreiben auch für den Fall, dass es Tarifverträge gibt, einen gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde fest. Sie kennen unsere Position, wonach wir bereit sind, tarifvertragliche Regelungen für allgemeinverbindlich zu erklären, es aber nicht für richtig halten, dass der Staat als Gesetzgeber Stundenlöhne festsetzt. Das ist Aufgabe der Tarifvertragsparteien, aber nicht des Staates.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Im Übrigen bestünde die Gefahr - darüber wurde oft diskutiert -, zu Stundenlöhnen zu kommen, die gerade geringer Qualifizierte ausschließen und zur Schaffung von Arbeitslosigkeit beitragen.

Die Beachtung ökologischer Kriterien ist seit Langem geltendes Recht. Sie wären ungefähr 40 Jahre nach Gründung des Bayerischen Umweltministeriums reichlich spät dran, wenn Sie erst jetzt dazu kommen würden, ökologische Kriterien bei Ausschreibungen zu beachten. Das ist seit Jahrzehnten in Bayern vorgeschrieben. Insofern besteht kein Regelungsbedarf. Die Vorgabe wird auch beachtet, und zwar nicht nur vom Staat, sondern auch von den Kommunen - vielleicht nicht immer nach den Vorstellungen der GRÜNEN, aber nach vernünftigen Vorstellungen. Das ist das Entscheidende.

Zu den vorgeschlagenen Regelungen hinsichtlich der Frauenförderung: Auch ich bin sehr für Frauenförderung. Die von Ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen widersprechen allerdings dem Bundes- und Europarecht. Wenn ich alles zusammen nehme und gewissenhaft abwäge, dann bleibt zum größten Bedauern nichts mehr übrig, dem wir zustimmen könnten.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Die nächste Wortmeldung ist von Herrn Kollegen Muthmann von der Fraktion der Freien Wähler.

Alexander Muthmann (FW): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Ziel in allen Ehren ist unser aller politisches Credo. Es ist wichtig zu erreichen und zu gewährleisten, dass dort, wo es um öffentliche Aufträge geht, sei es vom Freistaat oder von Kommunen, eine vernünftige Bezahlung der Arbeitnehmer erreicht werden kann. Beim Ziel sind wir d'accord, bei der Umsetzung gibt es sicherlich eine ganze Reihe von Fragen, die im Rahmen der weiteren Beratungen geklärt werden müssen. Ich möchte neben den Dingen, die Herr Kollege Huber gerade zu bedenken gegeben hat, auch auf eine zusätzliche Frage hinweisen: Wie viel Bürokratie erlauben wir uns im Rahmen solcher Regelungen? Bei all dem, was wir machen, sind unsere Partner insbesondere auf der Auftragnehmerseite die Vertreter des Mittelstandes. Diese treten sehr wettbewerbsfähig und leistungsfähig bei entsprechenden Ausschreibungen an und deshalb muss daran gedacht werden, dass für alle Unternehmen Nachweispflichten, die in entsprechenden Verfahren vorgeschrieben werden, eine zusätzliche bürokratische Last bedeuten.

Ich möchte ein paar Beispiele anführen, mit denen wir uns in den weiteren Beratungen auseinandersetzen: Laut dem Gesetzentwurf müssen die Auftragnehmer für sich und ihre Subunternehmer bestätigen, dass sie sich an die durch Gesetz für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge halten. Mit anderen Worten: Sie müssen schriftlich bestätigen, dass sie sich an geltendes Recht halten. Die Frage ist: Wollen wir das überall

und bei allen Vertragsabschlüssen? Es handelt sich um eine weitere Erklärung und damit um ein weiteres bürokratisches Verfahren. Pure Selbstverständlichkeit ist, dass geltende Gesetze beachtet werden müssen.

Herr Dr. Runge, die GRÜNEN möchten ein Verfahren, in dem die Staatsregierung den maßgeblichen Tarifvertrag durch Rechtsverordnung festlegt, wenn es zweifelhaft ist, welcher der Tarifverträge einschlägig ist. Die Rechtsverordnung kann dabei auch die Vorbereitung der Entscheidung durch einen Beirat vorsehen. Die Rechtsverordnung soll dann auch noch die Zusammensetzung dieses Beirats regeln. Die Summe von Vorschriften kann die Wirtschaft insgesamt behindern. Wir wissen, dass das auch der Fall ist. Dabei immer noch das eine oder andere draufzusetzen, halten wir für sehr problematisch, und zwar auch im Interesse unserer mittelständischen Wirtschaft.

Sie haben auch die Chronologie des Regelwerkes und die Diskussion darüber skizziert. Dazu muss man sagen: Mit jedem Schritt wird es komplizierter und aufwendiger. Werden die Vorschriften mehr, erhöht sich der Textumfang der Absätze. Es werden immer mehr Details in diese Regelungen aufgenommen. Das ist nicht das, was wir für richtig halten. Man muss sehen, inwieweit die Rechtslage nicht ohnehin schon das von Ihnen anvisierte Ziel sicherstellt. Wo Lücken bestehen, können wir gerne über Ergänzungen beraten. Ohnehin getroffene Regelungen durch Wiederholungen zu verdoppeln, ist sachlich nicht erforderlich, und unter dem Gesichtspunkt der bürokratischen Lasten wollen wir das auch nicht unterstützen. Ich bitte um Verständnis, dass wir an dieser Stelle die Frage stellen müssen, ob ein solches Gesetz wirklich zwingend notwendig ist. Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann muss es künftig notwendig sein, kein Gesetz zu machen, und wenn es nicht notwendig ist, noch einen Absatz hinzuzufügen, dann ist es eben notwendig, auf diesen Absatz zu verzichten. Die Masse der Vorschriften stellt eine Herausforderung für unsere Gesellschaft dar, und wir müssen dafür Sorge tragen, diese Lasten nicht weiter zu vergrößern, sondern im Gegenteil nicht Notwendiges zu reduzieren. Das müssen wir in den weiteren Beratungen beachten. In dieser Hinsicht wünsche ich mir konstruktive Diskussionen. Es ist

wichtig, die Dinge, die Sie wollen, auf einfachem Weg zu erreichen. Das, was bisher vorliegt, trägt dazu noch nicht bei.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Für die Fraktion der FDP meldet sich Herr Kollege Rohde.

Jörg Rohde (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Um an den Beitrag meines Vorredners gleich anzuknüpfen: Er hat völlig recht. Wenn es keine Notwendigkeit für ein neues Gesetz gibt, dann sollte man kein Gesetz machen. Wenn es keine Notwendigkeit für ein bestehendes Gesetz oder eine bestehende Regelung gibt, dann sollte man durchaus auch daran denken, die Regelung zu reduzieren. Das geschieht im Hause viel zu wenig. Man sollte hinsichtlich der Entbürokratisierung endlich einmal konkret werden. Auch die Opposition ist gefordert, dazu ihren Teil beizutragen.

Ich darf kurz auf den Kollegen Dr. Runge antworten: Wenn Sie das Landwirtschaftsministerium zitiert haben, dann ist zu sagen: Die Eisenbahnverkehrsunternehmen - Herr Kollege Huber hat es schon gesagt - sind alle tarifvertragsgebunden. Das bedeutet, wenn Sie fragen, ob der Schimmel weiß ist, dann sollte man vielleicht auch auf die Frage verzichten. Das ist unser Beitrag zur Vermeidung von Bürokratie und das macht auch den Unterschied zwischen den von Ihnen eben erwähnten Verkehrsträgern deutlich. Wir sind auf einem guten Weg.

Wir bewegen uns hinsichtlich der Tariftreue im europäischen Gesetzeskontext. Mit der Entsenderichtlinie und der Dienstleistungsfreiheit haben wir zwei konkurrierende Gesetzesvorschriften, bei denen der Spielraum sehr eng ist. Wir müssen genau sehen: Ist eine Regelung überhaupt notwendig - das wurde schon mehrfach angesprochen - oder eben nicht. Dann muss man nach der Notwendigkeit fragen. Die Umweltrichtlinien für das öffentliche Auftragswesen - dies nur als Beispiel - wurden bereits genannt. Da haben wir also eigentlich keinen Handlungsbedarf.

Dann zu der wichtigen Frage: Schafft das Gesetz neue Bürokratie? Der Gesetzentwurf der SPD läuft auf viel mehr Kontrollen hinaus. Es sind auch redundante Kontrollen. Das Entsendegesetz muss ja sowieso überprüft werden.

Weiter ist zu fragen: Für wen gilt das Gesetz? Man muss beide Gesetzentwürfe parallel lesen, um festzustellen, dass beide nicht ähnlich klingen. Man fragt sich: Wen meinen die? Da muss man dreimal nachschlagen. Nach meiner Meinung sieht Entbürokratisierung anders aus.

Eine wichtige Frage, die wir in der Debatte noch nicht angesprochen haben, ist: Verstößt das Gesetz gegen andere bestehende Gesetze? Bezüglich der Frauenförderung wurde festgestellt: Es verstößt gegen Bundesrecht und Europarecht. Da wird die Diskussion schwierig. Man kann die Dinge leider nicht so einfach umsetzen.

Wir haben natürlich Vorgaben, die eingehalten werden müssen. Es sind Vorgaben, die auf europäischer Ebene gelten. Sie müssen heruntergebrochen werden. Also brauchen wir keine bayerische Lösung.

Dann war von einem Mindestlohn durch die Hintertür in Höhe von 8,50 Euro die Rede. Meine sehr geehrten Damen und Herren von der SPD, Sie werden es mir nachsehen: Den brauchen wir natürlich nicht. Wir wollen als FDP auch den Jugendlichen und den Langzeitarbeitslosen eine Chance am Arbeitsmarkt geben. Einstiegsbarrieren müssen vermieden werden. Sie können doch nicht wollen, dass diese Personenkreise benachteiligt werden.

Bei den GRÜNEN wurde von den mittelstandsfreundlichen Losen gesprochen. Da sieht es eher so aus, dass diese schon Realität sind und nicht neu geschaffen werden müssen.

Wir freuen uns auf die Argumente in der Ausschussberatung, sind aber eher skeptisch, ob wir zu einem neuen Gesetz in der Ausprägung kommen, wie sie sich die Opposition vorstellt. Wir werden an den Beratungen konstruktiv teilnehmen. Aber wenn

etwas überflüssig ist, dann braucht man es nicht. Dies könnte das Schicksal der beiden Gesetzentwürfe sein.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Herr Kollege Dr. Runge hat sich im Rahmen der Redezeit noch einmal zu Wort gemeldet.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe eine dringende Bitte an die Kollegen der Regierungsfaktionen und der Freien Wähler. Schauen Sie sich doch bitte einmal an, worum es eigentlich geht. Wir hatten eine Regelung, die vom ganzen Haus getragen wurde. Es gab Riesenbeifall schon 1996, als es um den Beschäftigungspakt Bayern und die Tariftreue- und Nachunternehmererklärung ging. Dann wurde es in Gesetzesform gepackt. Weiter gab es die Entscheidung des Zweiten Senats des EuGH. Jetzt geht es allein um die Frage: Wie kann man dieser Entscheidung gerecht werden und trotzdem in der Sache das machen, was wir bisher gemacht haben?

Viele von Ihnen haben Ihre Sozialisierung in der Kommunalpolitik gemacht. Sie wären doch froh, wenn Sie sagen könnten: Jetzt haben wir einen öffentlichen Bauauftrag, und dabei versuchen wir, die Tariftreue abzufragen. Sie interpretieren Dinge hinein, die in der Tat beachtlich sind.

Was den Kollegen Huber betrifft, habe ich mich anfangs über die Schalmeientöne gefreut. Aber dann hat er auf einmal gesagt: Wir haben einen allgemeinverbindlichen Tarif im Bauhauptgewerbe, und wir haben ein Entsendegesetz. Da habe ich gemerkt, dass er sich mit der Sache nicht befasst hat. Wir erinnern uns alle: Unter Herrn Blüm gab es die Allgemeinverbindlichkeitserklärung beim Bau. Das war lange, bevor wir 2007 das Bayerische Bauaufträge-Vergabegesetz novellierten. Damals hätte man genauso argumentieren können.

Wir hatten die Sache sogar aufgebohrt. Bis 2007 haben wir gesagt: Wir führen die Dinge nur im Hochbau durch, weil im Tiefbau die marktbeherrschende Stellung bei der öffentlichen Hand liegt. Dann kam das Verfassungsgerichtsurteil. Da hat auch die Bayerische Staatsregierung juhu geschrien und gesagt: Jetzt machen wir es für den Hoch- und den Tiefbau. Da frage ich mich schon, warum das jetzt auf einmal Teufelszeug sein soll und auch die Ziele alle nicht mehr so wichtig sein sollen, wenn wir jetzt versuchen, entsprechend der Entscheidung des EuGH eine Lösung zu finden, um zu dem Ziel zurückzukommen, das wir schon einmal mit unserem eigenen Gesetz verfolgt haben.

Herr Kollege Huber, Sie haben auf 40 Jahre bayerisches Umweltministerium verwiesen und von ökologischen Kriterien gesprochen. Das ist im Grunde grotesk. Denn die DDR hieß auch "Deutsche Demokratische Republik". Aber die Frage ist: War die tatsächlich demokratisch? Jedenfalls können Sie mit dem Hinweis auf 40 Jahre bayerisches Umweltministerium bei uns nicht unbedingt landen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es geht hier um ein für uns alle wichtiges Ziel. Sie werden nicht behaupten können, am Bau, zumal am öffentlichen Bau, also bei Großbaustellen der öffentlichen Hand, laufe alles wunderbar. Fragen Sie einmal Herrn Matschke und seine Kolleginnen und Kollegen vom Zoll, was da alles abgeht und welche Instrumente hilfreich wären.

Wir appellieren noch einmal an Sie: Unterstützen Sie uns in unserem gemeinsamen Anliegen. Sie können das eine oder andere vielleicht noch besser machen. Jedenfalls denke ich, dass wir hier handeln sollten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Auch Herr Dr. Wengert hat sich noch einmal zu Wort gemeldet.

Dr. Paul Wengert (SPD): Ich will meine Ausführungen nicht ohne Not in die Länge ziehen. Aber ich muss mich schon wundern, dass es hier offensichtlich Allgemeinut ist, dass es einen Widerspruch zwischen Dienstleistungsrichtlinien- und Herkunftslandprinzip gibt und daraus Probleme entstehen. Dennoch wird schon jetzt von Teilen dieses Hohen Hauses signalisiert, dass man das Thema zwar konstruktiv behandeln werde, aber am Schluss würde man genügend Gründe finden, solche Gesetzentwürfe abzulehnen.

Ich darf Sie, Herr Kollege Huber, daran erinnern, dass wir vor 14 Monaten beieinander saßen. Ich habe bei der damaligen Beratung der Änderung des Pressegesetzes und sonstiger Vorschriften versucht, Sie davon zu überzeugen, dass man den Artikel 6 des Änderungsgesetzes entfallen lassen sollte, um das Bayerische Bauaufträge-Vergabegesetz am Leben zu erhalten. Sie haben die Hürde letztlich doch nicht übersprungen, aber damals gesagt - ich kann mich noch erinnern, dass der Blick klar in Richtung Staatsregierung ging und ein Nicken zu sehen war -: Wir werden schnellstmöglich die dadurch entstehende Lücke schließen.

Das Bauaufträge-Vergabegesetz hat sich bewährt. Ich kann das aufgrund kommunalpolitischer Erfahrung beurteilen. Auch in den letzten Jahren seiner Gültigkeit hat sich das Gesetz in den Kommunen bewährt. Das war sicherlich auch beim Freistaat Bayern so. Passiert ist aber leider nichts. Deswegen müssen wir jetzt handeln und entsprechende Vorschläge vortragen.

Herr Kollege Rohde, ich bin enttäuscht, dass Sie sehr oberflächlich über die beiden Gesetzentwürfe hinweggaloppiert sind und die Problemlage in der Tat völlig verkennen. Wir streben hier eine wirtschaftsfreundliche Regelung an, und zwar im Interesse unserer heimischen Industrie und unseres Handwerks, damit Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Wir tun das, weil wir es für einen essenziellen Bestandteil einer humanen Arbeitswelt halten, dass die Menschen zumindest so viel Geld verdienen, dass sie das Existenzminimum haben.

Deswegen ist der Mindestlohn von 8,50 Euro kein Scherz, sondern ein sehr ernstes Anliegen. Die Durchsetzung dieses Anliegens ist das eine, was wir mit dem Vergabegesetz erreichen wollen. Dafür werden wir kämpfen und entsprechend gut argumentieren. Es ist notwendig, auch diesen Teil des Marktes zukunftsfähig zu gestalten. Man darf die Gestaltung nicht, wie Sie es zu oft tun, den Marktkräften überlassen; denn dann setzt sich der stärkere Ellbogen durch. Das ist nicht immer die gesellschaftlich verträglichste Lösung und liegt nicht im Interesse unserer heimischen Wirtschaft.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Herr Kollege Rohde hat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Redezeit noch einmal das Wort.

Jörg Rohde (FDP): Herr Kollege Wengert, in der Stellvertreterdiskussion um den Mindestlohn haben wir die Argumente schon mehrfach ausgetauscht. Bitte entschuldigen Sie, wenn ich ein bisschen galoppiert bin. Erstens ist es schon spät am Abend, und zweitens waren viele Argumente schon ausgetauscht. Dann habe ich die Argumente nur angetippt. Wir werden sie aber sicherlich im Ausschuss vertieft behandeln. Ich bin sicher, dass Herr Kollege Kirschner in dem Ausschuss, dem wir die Entwürfe gleich überweisen werden, entsprechend argumentieren wird.

Wir haben wirklich den europäischen Rahmen zu beachten. Da liegt die Schwierigkeit.

Wir haben doch ein Vergaberecht. Eigentlich liegt das Problem nicht in der Frage: Soll derjenige den Auftrag bekommen, der das günstigste Angebot macht? Wenn wir mit Nachhaltigkeit vorgehen wollen, müssen wir uns überlegen: Wie können wir mit Kriterien argumentieren, aufgrund deren die lokale Wirtschaft bevorzugt wird und nicht ein Unternehmer, der weit entfernt ansässig ist? Wenn es um die Reparatur von Rissen im Gebäude, um Instandhaltungen und sonstige Reparaturen geht, möchte man natürlich einen Betrieb vor Ort bevorzugen. Hinzu kommt der Gesichtspunkt, dass die heimische Wirtschaft gestärkt werden muss.

Hier liegt eben ein Problem. Uns ist noch nicht der entscheidende Clou eingefallen. Aber wir beteiligen uns an der Debatte. Es ist schon den Schweiß der Edlen wert, uns in den Beratungen diesem Problem zu widmen. Bei einem Mindestlohn, der die Leute ausgrenzt, werden wir nicht mitmachen. Sie werden sicherlich verstehen, dass die bayerischen Liberalen Ihnen da widerstehen werden.

(Beifall bei der FDP und des Abgeordneten Erwin Huber (CSU))

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Kollege Rohde. Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, beide Gesetzentwürfe dem Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis?
- Ich sehe keinen Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert, Angelika Weikert u.a. und Fraktion (SPD)
Drs. 16/6700

zur Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn, ökologischen Kriterien und Frauenförderung bei Auftragsvergaben des Freistaats und der Kommunen (Bayerisches Vergabegesetz - BayVG)

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Dr. Paul Wengert**
Mitberichterstatter: **Dr. Franz Xaver Kirschner**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit, der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 47. Sitzung am 14. April 2011 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten hat den Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung am 10. Mai 2011 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 45. Sitzung am 11. Mai 2011 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.
5. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 126. Sitzung am 8. Juni 2011 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.
6. Der Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 29. September 2011 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.
7. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 62. Sitzung am 13. Oktober 2011 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Erwin Huber
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert, Angelika Weikert, Helga Schmitt-Bussinger, Franz Schindler, Christa Steiger, Kathrin Sonnenholzner, Horst Arnold, Inge Aures, Dr. Thomas Beyer, Sabine Dittmar, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harald Güller, Annette Karl, Natascha Kohlen, Franz Maget, Christa Naaß, Reinhold Perlak, Harald Schneider, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Bernhard Roos, Johanna Werner-Muggendorfer, Ludwig Wörner und Fraktion (SPD)

Drs. 16/6700, 16/9828

zur Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn, ökologischen Kriterien und Frauenförderung bei Auftragsvergaben des Freistaats und der Kommunen (Bayerisches Vergabegesetz – BayVG)

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Dr. Thomas Beyer

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Dr. Martin Runge

Abg. Eberhard Rotter

Abg. Alexander Muthmann

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Jörg Rohde

Abg. Angelika Weikert

Staatsminister Martin Zeil

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe die Tagesordnungspunkte 4 und 5 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert, Angelika Weikert u. a. und Fraktion (SPD)

zur Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn, ökologischen Kriterien und Frauenförderung bei Auftragsvergaben des Freistaats und der Kommunen (Bayerisches Vergabegesetz - BayVG) (Drs. 16/6700)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

eines Bayerischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe

(Bayerisches Tariftreue- und Vergabegesetz - BayTarifG) (Drs. 16/6854)

- Zweite Lesung -

Dazu eröffne ich jetzt die gemeinsame Aussprache. Die Redezeit beträgt 15 Minuten pro Fraktion.

(Unruhe)

Ich bitte um Aufmerksamkeit für die neuen Tagesordnungspunkte. Erster Redner ist Herr Kollege Dr. Beyer. Bitte schön, Herr Dr. Beyer, Sie haben das Wort.

Dr. Thomas Beyer (SPD): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen!

(Unruhe)

Es wäre schön, Herr Kollege Dr. Bertermann, wenn wir uns einem so wichtigen Thema in der gebotenen Ruhe, Unaufgeregtheit und Konzentration widmen könnten. - Herzlichen Dank dafür!

Seit Aufhebung des Bayerischen Bauaufträge-Vergabegesetzes, das vom Jahr 2000 datierte, im Jahr 2009, das im Übrigen durch das Innenministerium vorauseilend sozusagen per Dekret an die Kommunen zur Nichtanwendung erklärt worden war - ein in Bayern sicherlich einmaliger Vorgang -, gibt es bei uns keine gesetzliche Regelung mehr zur Durchsetzung von Tariftreue, von Mindestlöhnen und von Guter Arbeit im öffentlichen Auftragsverfahren in Bayern.

Ich sage für die SPD: Es war, so glaube ich, der Wirtschaftsminister - vielleicht war es auch Ihr Vorgänger, Herr Huber -, der nicht so genau wusste, was "Gute Arbeit" ist. Einer von Ihnen beiden hat vorhin in der Diskussion über die dritte Startbahn gefragt, was "Gute Arbeit" denn überhaupt sei. Ich komme darauf zurück.

Wir stellen fest: Öffentliche Auftraggeber sind in besonderer Weise dafür verantwortlich, dass diese Grundsätze beachtet werden. Es ist geradezu eine Pflicht des Staates und der öffentlichen Auftraggeber, die Arbeitnehmer vor Billiglöhnen zu schützen und faire Unternehmer - das ist der zweite Punkt - vor Dumpingkonkurrenz zu schützen. Wenn der Staat als Auftraggeber am Ende diejenigen bevorzugt, die sich über Billiglöhne als Bieter Wettbewerbsvorteile verschaffen, und hinterher die Niedriglöhne aus öffentlichen Mitteln aufstockt, unterstützt er die Schmutzkonkurrenz und leistet Beihilfe zum unfairen Wettbewerb. Das wollen wir nicht, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der SPD)

Die Hans-Böckler-Stiftung hat im Sommer 2011 in einer Übersicht ermittelt, dass derzeit zwölf von sechzehn Bundesländern für das Vergabewesen bereits ein Tariftreuegesetz haben oder unmittelbar vor dessen Verabschiedung stehen. Sie finden in diesen Gesetzen drei unterschiedlich ausgeprägte Kernelemente einer europarechtskonformen Regelung. Seit dem Ruffert-Urteil wissen wir, was möglich ist und was nicht.

Erstens sind Mindestlöhne für die Leistungen verbindlich zu machen, für die sie das Arbeitnehmerentsendegesetz zur Anwendung bringt. Das sind Abfallwirtschaft, Bauges-

werbe - natürlich ein wichtiger Bereich -, Dachdeckerhandwerk, Elektrohandwerk, Gebäudereinigung, Maler- und Lackiererhandwerk, Pflege- und Wäschereidienstleistungen. Bei allen diesen Dienstleistungen tritt auch der Staat in großem Umfang als Auftraggeber auf.

Zweitens werden spezifische Tariftreue-Regelungen für den Nahverkehr, insbesondere für den schienengebundenen Personennahverkehr gefordert. Ich möchte plastisch machen, worum es geht. Der Freistaat Bayern bekommt jedes Jahr vom Bund über 1,1 Milliarden Euro, die er unter der Ägide der Bayerischen Eisenbahngesellschaft, einer hundertprozentigen Tochter des Freistaates, an Eisenbahnverkehrsunternehmen ausgibt. Wer diese Materie ein bisschen kennt, weiß, dass dort im Rahmen des Vergabewesens die Lohnkonkurrenz unerträglich geworden ist. Unser Gesetzentwurf sieht vor, dass für alle diese Unternehmen repräsentative Tarifverträge gelten, damit nur mehr mit der Qualität und nicht mehr über den Preis konkurriert werden kann.

(Beifall bei der SPD)

Drittens soll ein vergabespezifischer Mindestlohn eingeführt werden.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6700, den wir als erste Fraktion in dieser Legislaturperiode vorgelegt haben, enthält alle drei genannten Kriterien. Er sieht einen vergabespezifischen Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro vor. Er sieht eine Weitergabe dieser Verpflichtung an Nachunternehmer und Verleihfirmen vor, wenn die Auftragnehmer dort Personal ausleihen. Das Wort ist schlimm genug, der Vorgang ist mittlerweile uferlos geworden. Alle am Auftrag und dessen Erfüllung beteiligten Unternehmen werden in die Verpflichtung einbezogen.

Zusätzlich sollen soziale, umweltbezogene und innovationsbezogene Kriterien im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand vorgeschrieben werden können und aus der Leistungsbeschreibung ersichtlich sein. Außerdem haben wir konkrete gesetzlich beachtenswerte Schutzgüter definiert. Das sind zum einen ökologische Kriterien, also Kriterien einer umweltverträglichen Beschaffung. Für größere Aufträge haben wir die

Verpflichtung vorgesehen, Maßnahmen zur Frauenförderung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Gleichbehandlung nachzuweisen. Nicht zuletzt ist uns auch eine bevorzugte Vergabe an die Betriebe wichtig, die ausbilden. Auch hierfür ist der SPNV ein Beispiel. Betriebe, die nicht ausbilden, sind billiger und bekommen eher den Zuschlag. Betriebe, die ausbilden, bekommen keinen Zuschlag. Damit muss Schluss sein.

(Beifall bei der SPD)

Alles in allem legt Ihnen die SPD-Fraktion das modernste Vergabe- und Tariftreuegesetz in Deutschland vor. Ich bitte Sie auch heute, über den einen oder anderen ideologischen Schatten zu springen und diesem Gesetz zuzustimmen.

Ich sage auch gleich, dass die GRÜNEN uns nachfolgend einen sehr ähnlichen, teilweise wort- und inhaltsgleichen - das ist nicht abwertend gemeint - Gesetzentwurf vorgelegt haben. Er unterscheidet sich in einem Punkt: Die Frauenförderung ist bei den GRÜNEN nur dann ein ausschlaggebendes Kriterium, wenn die Angebote wirtschaftlich gleich sind. Hier sind wir weiter. Ich erinnere an den letzten Montag. Drei leibhaftige Bundesministerinnen standen beim Thema Frauenförderung vor den Kameras. Sie waren sich nicht ganz so einig wie GRÜNE und SPD, aber immerhin sind wir auf der Höhe der Zeit. Wir haben gestern in guter Gemeinschaft die Gesetzentwürfe vorgestellt. Lieber Herr Kollege Runge, es hätte eures Antrags nicht bedurft, weil wir schneller waren. Wenn ihr aber einen guten Gesetzentwurf vorstellt, werden wir ihm zustimmen. Das können wir signalisieren.

Zur CSU ein interessanter Hinweis: Zu diesem wichtigen Thema gab es im Ausschuss keine Wortmeldung seitens der CSU. Das ist mir bei der Vorbereitung aufgefallen. Herr Kollege Huber, der jetzt nicht hier sein kann, hat die Abstimmung souverän geleitet, sich aber sonst herausgehalten. Auch kein anderes Mitglied der CSU hat geredet. Deshalb wird es auf den Kollegen Unterländer ankommen, der heute allerdings auch nicht da ist. Es ist schon interessant, dass sich Herr Unterländer als CSA-Vorsitzender

zusammen mit DGB-Chef Matthias Jena vor die Presse stellt und erklärt - ich zitiere wörtlich:

Wir

- die CSA, das ist die Arbeitnehmerorganisation der CSU, die ich im Übrigen sehr schätze -

schlagen eine gesetzliche Lohnuntergrenze ersatzweise für alle Fälle vor, wo es Tarifvertrag-Allgemeinverbindlichkeit und Mindestarbeitsbedingungsgesetz nicht gibt.

Dann kommt ein wunderbarer Satz, von dem man annehmen könnte, dass ihn Herr Unterländer erfunden hat; er stammt aber von uns:

Die Beschäftigten müssen von ihrer Erwerbsarbeit leben können.

Genau darum geht es. Wer ordentlich arbeitet, muss davon leben können. Das ist "Gute Arbeit", Herr Zeil und Herr Huber. Etwas anderes ist keine "Gute Arbeit". Das betonen wir an dieser Stelle.

(Beifall bei der SPD)

Wenn das gilt, müsste auch die CSU unserem Gesetzentwurf zustimmen können; denn der frühere CSA-Vorsitzende hieß Seehofer. Er war einmal Arbeiterführer, auch das würde für ein Vergabegesetz dieser Art sprechen.

Die FDP hat sich ein bisschen widersprüchlich gezeigt. Sie hat behauptet, der Gesetzentwurf würde gegen die Tarifautonomie verstoßen.

(Jörg Rohde (FDP): Die Tarifautonomie aushöhlen!)

Das ist natürlich Quatsch. Das Gegenteil ist der Fall. Das Gesetz bringt die Tarifgeltung erst zum Ausdruck. Ansonsten war das Verhalten der FDP widersprüchlich. Ei-

nerseits ging ihr der Gesetzentwurf zu weit, andererseits meinte sie, er bleibe hinter geltenden Standards zurück. Sie wollte eben nicht.

Die FREIEN WÄHLER haben mich enttäuscht. Sie haben ein bekanntes Spiel mit uns und mit den Menschen gespielt. Ausdrücklich haben sie das Ziel groß gewürdigt. Das zentrale Anliegen des Gesetzentwurfs sei ihnen wichtig, die Beschäftigten müssten angemessen bezahlt werden. Nach diesem kräftigen Ja kamen aber nur mehr viele Aber: Überfordern wir die Kommunen? Überfordern wir die kleinen Unternehmer? Ist es doch zu viel Bürokratie? Es folgte ein kraftvolles "Vorwärts Freunde, wir müssen zurück". Herr Muthmann, der beste Schutz des Mittelstands ist die Verhinderung von Schmutzkonkurrenz bei der Ausschreibung.

(Beifall bei der SPD)

Das beste Mittel gegen Bürokratie wäre ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn. Dann könnten wir uns jeden Nachweis sparen. Helfen Sie mit, dass wir diesen gesetzlichen Mindestlohn bekommen. Denken Sie noch einmal darüber nach, ob Ihr Verhalten richtig ist. Anständige Unternehmer vor Schmutzkonkurrenz, die deshalb bei manchen Vergabeverfahren keine Chance haben, zu schützen, ist ein Anliegen der FREIEN WÄHLER.

Wenn Sie sagen, die Ausbildungsförderung gehe Ihnen zu weit, frage ich Sie, was denn bodenständiger ist, als den jungen Menschen in Bayern eine ordentliche Ausbildung zu geben. Bei dieser Aussage habe ich Sie überhaupt nicht mehr verstanden. Sie werden sich in dieser Frage entscheiden müssen.

Ich bitte vor allem die derzeit noch die Mehrheit bildenden Fraktionen in diesem Hause: Beenden Sie den Widerstand gegen die Verpflichtung zur Tariftreue im öffentlichen Auftragswesen. Seien Sie offen für eine Lösung auf der Höhe der Zeit, sonst wird es Ihnen wie bei anderen Themen gehen. Ich nenne die Pkw-Maut, die Studiengebühren und das dreigliedrige Schulsystem. Auf immer mehr Feldern droht Bayern zum Exoten zu werden, da andere Bundesländer zeitgemäße Lösungen haben. Bei

den öffentlichen Aufträgen geht es um ein Milliardenvolumen. Allein der Freistaat vergibt Aufträge im Umfang von fünf Milliarden Euro, und bei den Kommunen und Gesellschaften kommen viele weitere Milliarden hinzu. Helfen wir zusammen, dass beim Vergabewesen Recht und Ordnung einkehren. Stimmen wir heute für die Tariftreue!

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Bevor ich Herrn Kollegen Dr. Runge das Wort erteile, gebe ich das Ergebnis der vorhin durchgeführten namentlichen Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8800 bekannt - das ist der Tagesordnungspunkt 3. Mit Ja haben 93 und mit Nein 70 Kolleginnen und Kollegen gestimmt. Es gab eine Stimmenthaltung.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes".

Wir fahren fort. Herr Kollege Dr. Runge, Sie dürfen loslegen.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Gestatten Sie mir einen kurzen Prolog in Erwiderung zu den Ausführungen des geschätzten Herrn Kollegen Dr. Thomas Beyer. Wir gönnen es der SPD gerne, dass sie mit diesem Gesetzentwurf drei oder vier Tage früher dran war. Wenn Sie sich jedoch die Drucksachen und Protokolle anschauen, werden Sie feststellen, dass wir bereits seit sieben Jahren an diesem Thema dran sind. Ganz entscheidend ist, dass in den Ausschüssen wir die Kollegen aller Fakultäten auf die Spur gebracht haben. Damals gab es nämlich die Ansage, den Gesetzentwurf der Staatsregierung könnte man durchwinken; denn es ginge darin nur um Anpassungen. Das war sehr tricky. Das Gesetz, über das nicht diskutiert, sondern über das nur abgestimmt werden sollte, hieß nämlich "Gesetz zur Änderung des Pressegesetzes und anderer Gesetze". In dieses Gesetz wurden sehr

viele Punkte reingepackt, unter anderem die Aufhebung des Bayerischen Bauaufträge-Vergabegesetzes.

Ich denke, den Kolleginnen und Kollegen von der SPD geht es so wie uns: Wir erwarten gar nicht, dass unsere Gesetzentwürfe von Haus aus von den Regierungsfractionen begrüßt werden und ihnen in unveränderter Form zugestimmt wird. Wir erwarten jedoch, dass Sie wenigstens eine eigene Regelung zur Lösung des Problems auf den Tisch bringen und nicht mit fadenscheinigen Argumenten, die Sie selber Lügen strafen, versuchen, unsere Gesetzentwürfe madig zu machen.

Kolleginnen und Kollegen, was hier stattgefunden hat und stattfindet, ist verkehrte Welt und ein schlechter Witz. Es war der Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber, der nicht gerade als Vertreter des Arbeitnehmerflügels oder des Sozialflügels bekannt war, der im Jahre 1996 mit dem Beschäftigungspakt Bayern - das war damals ein bayerisches Beschäftigungsprogramm - eine solche Tariftreue-Regelung auf den Weg gebracht hat und sich dafür feiern ließ. Bayern sei das erste Land mit einer derart fortschrittlichen Regelung. Die anderen Länder müssten diesen Schritt nachmachen. Dies sei gut für Bayern, für die bayerischen Unternehmen und die bayerischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Ausgerechnet unter einer Regierung Seehofer wird diese Regelung ohne Not rasiert. Das Ruffert-Urteil spricht zwar eine Regelung an, die der bayerischen Regelung sehr ähnlich war. Wenn der EuGH spricht, muss deswegen die Regelung in einem Bundesland noch lange nicht aufgehoben werden. Zunächst müsste ein konkreter Fall in Bayern aufgegriffen werden, bevor wir zu einer Änderung gezwungen wären.

Auch eine solche Änderung wäre unschädlich gewesen, wenn sich die CSU und die FDP darangemacht hätten, nach einer neuen gesetzlichen Regelung zu suchen, die mit dem EU-Recht konform gewesen wäre. Das ist jedoch bedauerlicherweise nicht passiert. Herr Minister Zeil, dies führen wir tatsächlich auf das unselige und unsägliche Wirken Ihrer Partei und Ihrer Fraktion zurück. Was jetzt passiert, geht zulasten Bay-

erns, zulasten kleinerer und mittlerer Unternehmer in Bayern und zulasten der bayerischen Arbeitnehmerschaft.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, ich möchte noch einmal darstellen, worum es uns und dem gesamten Bayerischen Landtag über viele, viele Jahre hinweg gegangen ist und geht. Wir wollen uns erstens für einen einigermaßen gerechten und auskömmlichen Lohn einsetzen. Das ist unsere erste Motivation. Die zweite Motivation besteht darin, dass wir uns für einen fairen und transparenten Wettbewerb einsetzen wollen, gerade wenn es um Aufträge der öffentlichen Hand geht. Ein solch fairer und transparenter Wettbewerb herrscht nicht, wenn das eine Unternehmen gut zahlt und das andere nicht, wenn ein Unternehmen ausbildet und das andere nicht und wenn ein Unternehmen Umweltstandards einhält und das andere nicht. Wir meinen, hier muss die öffentliche Hand ihrer Vorbild- und Vorreiterfunktion gerecht werden und den notwendigen Wettbewerb ermöglichen und herstellen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich darf Sie erinnern, dass es der gesamte Bayerische Landtag war, der in der letzten Saison einen fraktionsübergreifenden Antrag mit fünf Kernforderungen beschlossen hat. Eine dieser Kernforderungen lautete, beim Bund darauf hinzuwirken, dass zweifelsfrei auf allen Ebenen der Vergabe ökologische und soziale Kriterien berücksichtigt werden dürfen. Daraufhin hat der Bund den § 97 Absatz 4 im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - geändert. Ein Vertreter der Bundesregierung hat dies uns gegenüber so begründet: Ohne den radikalen Beschluss des Bayerischen Landtags hätte sich der Bund niemals für eine so radikale Änderung des GWB entschieden. Damals war Herr Wirtschaftsminister Glos dafür zuständig. Wir waren alle stolz darauf. Der damalige Landtagspräsident Glück hat tolle Reden geschwungen, was Bayern da wieder angezettelt hat. All dies ist jetzt mit einem Federstrich begraben worden.

Wir haben uns an dem Urteil des EuGH ausgerichtet. Wir haben auch geschaut, was andere Länder machen. Herr Kollege Dr. Thomas Beyer hat zu Recht gesagt, dass mittlerweile mehr Bundesländer eine solche Tariftreue-Regelung als vor dem Ruffert-Urteil haben. In acht Ländern ist eine solche Regelung bereits durch, in vier Ländern ist sie auf den Weg gebracht worden. Wie kann man eine Konformität mit dem Europarecht erreichen? Zunächst dürfen in den Branchen, die unter das Arbeitnehmerentsendegesetz fallen - in der Abfallwirtschaft, den Pflegeberufen und der Bauwirtschaft - öffentliche Aufträge nur an die Unternehmen vergeben werden, in denen wenigstens die branchenüblichen Mindestlöhne bezahlt werden. Sie werden jetzt sagen, dies sei ohnehin ein Muss. Sehen Sie sich einmal die Realitäten an, dann sieht es ganz anders aus. Wir meinen, dass die öffentliche Hand bei einer Tariftreue-Regelung wenigstens eine Nachprüfung durchführen kann. In diesem Fall werden die Mindestlöhne seltener unterlaufen.

In den Sparten, in denen die öffentliche Hand der alleinige oder der weitgehend alleinige Auftraggeber ist, hat sie auch eine große Nachfragemacht. Nach dem EuGH-Urteil können von der öffentlichen Hand umfassende Tariftreue-Erklärungen verlangt werden, die sich auf den repräsentativen Tariflohn beziehen. Für die Fälle, die von diesen beiden Bereichen nicht abgedeckt werden, gibt es als Krücke noch den generell gültigen Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro, den wir in die Gesetzentwürfe hineingeschrieben haben.

Es gibt noch andere wichtige Inhaltspunkte. Wir haben zum Beispiel die mittelstandsfreundliche Vergabe in unseren Gesetzentwurf gepackt, die zwar bereits im Mittelstandsförderungsgesetz steht, aber noch nicht richtig gelebt wird. Außerdem wollen wir die Berücksichtigung sozialer, umweltspezifischer und weiterer Kriterien bei Ausschreibungen und Vergaben erreichen.

Ein Spezifikum unseres Gesetzentwurfs, durch das er sich vom Gesetzentwurf der SPD unterscheidet, ist die Nennung des Korruptionsregisters. Diese Initiative haben wir seit vielen Jahren immer wieder in dieses Haus eingebracht. Korruptionsregister

bedeutet nicht nur, dass Unternehmen von öffentlichen Aufträgen ausgesperrt werden, die sich der Korruption schuldig gemacht haben, sondern dass auch Sachverhalte wie Verstöße gegen die Regelung der Arbeitnehmerüberlassung oder der Arbeitnehmerentsendung eine Rolle spielen, weil das wichtige Punkte sind, die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge berücksichtigt werden müssen. Das alles wäre europarechtskonform und läuft ohne den ins Feld geführten großen Verwaltungsaufwand.

Die Tariftreue-Regelung lief vier Jahre lang ohne Gesetzesänderung oder eine Verordnung. Im Jahr 2000 wurde erstmals ein Gesetz daraus gemacht, das einige Jahre später novelliert und ausgeweitet wurde. Die kleinen Bauunternehmer sind der Meinung, dass sie damit gut leben konnten, weil die Regelungen für einen fairen Wettbewerb gesorgt hätten. Ich meine, diese Argumentation sollte man sich ins Stammbuch schreiben. Außerdem sollten Sie die höchstrichterlichen Entscheidungen berücksichtigen, die es zu den Tariftreue-Erklärungen gibt. Zur Causa Berlin entschieden zunächst das Berliner Kammergericht, dann der BGH und schließlich das Bundesverfassungsgericht. Die Verfassungsrichter waren der Meinung, dass die Länder solche Regelungen treffen könnten und die Regelungen eminent wichtig seien. Damals ging es um die Frage, ob es sich um den Eingriff in die negative Koalitionsfreiheit handelt und ob die Länder befugt sind, solche Entscheidungen und Lösungen zu treffen. Die Richter haben den Eingriff in die Tarifautonomie und in die negative Koalitionsfreiheit verneint und außerdem gesagt, dass die Länder sehr wohl solche Regelungen treffen könnten, weil der Bund seine Möglichkeiten nicht ausgeschöpft habe. In diesem Fall sind die Länder berufen zu regeln.

Die Berliner Regelung, die das Bundesverfassungsgericht bejaht hatte, war der bayerischen Regelung sehr ähnlich. Entscheidend waren die Begründungen. Als solche wurde die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit als wichtiges Ziel angesehen, ebenso die Gewährleistung der finanziellen Stabilität des Systems der sozialen Sicherung. Dies waren die beiden wesentlichen Ziele, die in den Erwägungsgründen des Bundesver-

fassungsgerichts zu finden sind. Diese Ziele sollten weiterhin gelten und Maßstab sein.

Kolleginnen und Kollegen der CSU und der FDP, entweder unterstützen Sie jetzt unsere Gesetzentwürfe oder Sie basteln an einer neuen Tariftreue-Regelung, wie wir sie 1996 in Bayern eingeführt und begrüßt haben und die sich über viele Jahre lang bewährt hat. Das wäre gut für die bayerischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, und das wäre auch gut für die bayerischen Unternehmer.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Nächste Wortmeldung: Kollege Rotter für die CSU. Bitte schön.

Eberhard Rotter (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die beiden Vorredner haben in der Begründung ihrer Gesetzentwürfe noch einmal zu Recht gesagt, dass das Bayerische Bauaufträge-Vergabegesetz nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aufgehoben worden ist. Dennoch haben wir nicht die von Ihnen gewünschte eigene Lösung vorgelegt, Herr Kollege Dr. Runge, weil wir der Überzeugung sind, dass wir auch nach dem Aufheben des Bayerischen Bauaufträge-Vergabegesetzes nicht in einem rechtsfreien Raum leben, in dem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgebeutet werden.

(Jörg Rohde (FDP): So ist es!)

Wir sehen aktuell keinen Handlungsbedarf und haben daher, wie bereits in der Ersten Lesung angekündigt und wie in den Ausschüssen geschehen, die beiden Gesetzentwürfe abgelehnt und werden dies auch in der Zweiten Lesung und der folgenden Schlussabstimmung tun.

Angesichts der Tagesordnung, die wir heute noch vor uns haben, möchte ich nicht allzu lange, sondern nur noch summarisch die Gründe aufführen, weshalb wir die beiden Gesetzentwürfe ablehnen werden.

(Zuruf des Abgeordneten Hans Joachim Werner (SPD))

Zum einen ergibt sich die gesetzliche Bindung an die nach dem Arbeitnehmerentwengesetz vorgeschriebenen Löhne aus dem Gesetz selbst. Von daher brauchen wir kein Gesetz zu machen, dass das Gesetz des Bundes einzuhalten ist.

Ein Bieter, der gegen die gesetzlichen Pflichten aus dem Arbeitnehmerentwengesetz verstößt, ist wegen fehlender Zuverlässigkeit von der Vergabe auszuschließen.

(Dr. Martin Runge (GRÜNE): Schauen Sie sich die Baustellen an!)

Das ist nach dem Arbeitnehmerentwengesetz so festgelegt. Die Zuständigkeit für die Kontrolle und die Einhaltung des Gesetzes liegt beim Zoll. Dass er das auch macht, kann man immer wieder feststellen, wenn laut Lokalzeitungen nach Baustellenkontrollen aufgrund von Verstößen Sanktionen eingeleitet werden.

Der zweite wichtige Bereich ist der öffentliche Verkehr. Sämtliche in Bayern tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen haben Tarifverträge mit einer oder mehreren Eisenbahngewerkschaften abgeschlossen. Gegenwärtig finden Tarifverhandlungen mit dem Ziel des Abschlusses eines unternehmensübergreifenden Branchentarifvertrags statt. Damit besteht aus unserer Sicht keine Notwendigkeit, in die Tarifautonomie einzugreifen.

(Dr. Martin Runge (GRÜNE): Das ist doch kein Eingreifen!)

Die Lohnkosten sind im Übrigen bei Vergaben im Wettbewerb keineswegs dominant und überwiegend. Kollege Dr. Beyer hat die Ausbildung angesprochen. Auch die Wettbewerber der Deutschen Bahn AG bilden aus. Es wird keineswegs nur bei der DB ausgebildet und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von den Wettbewerbern übernommen.

Auch im Straßenpersonenverkehr gibt es keinen tarifvertragslosen Bereich. Für nicht gebundene Verkehrsunternehmen gilt ein nachwirkender, für allgemein verbindlich er-

klärter Tarifvertrag. Bei Ausschreibungen ist die Einhaltung der für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge ohnehin vorzugeben.

Was die Festschreibung eines Mindestlohns von 8,50 Euro anlangt, ist unsere Haltung bekannt. Wir lehnen das aus wirtschaftspolitischer Sicht ab, weil wir der Überzeugung sind, dass Mindestlöhne Beschäftigungschancen für Langzeitarbeitslose und gering Qualifizierte kosten. Es wird dann verschiedene Arbeitsstellen nicht mehr geben, weil sie zu teuer sind. Damit tun wir diesen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keinen Gefallen.

(Jörg Rohde (FDP): Das ist völlig richtig!)

Aus unserer Sicht ist ein Mindesteinkommen besser als ein Mindestlohn, das mit dem ergänzenden Arbeitslosengeld II aufgestockt werden kann. Nicht der Staat, liebe Kolleginnen und Kollegen, soll Mindestlöhne festsetzen. Es ist Sache der Tarifvertragsparteien, die Löhne auszuhandeln. Für uns ist die Tarifautonomie ein hohes Gut.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Paul Wengert (SPD))

Die geforderte Beachtung ökologischer Kriterien bleibt hinter dem zurück, was in Bayern schon seit Langem gilt. Ich erinnere an die Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen. Die Berücksichtigung sozialer Kriterien ist ebenfalls im geltenden Recht geregelt, und zwar speziell im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Da die Gesetzentwürfe Wiederholungen bereits bestehender Regelungen enthalten, würde das Ziel einer Vereinfachung und Verschlinkung des Vergaberechts in weite Ferne gerückt. Im Übrigen erinnere ich daran, dass bei Durchführung der Vorschriften, wie sie in den beiden Gesetzentwürfen gegeben wären, durchaus die Bürokratie in nicht unerheblichem Ausmaß zunehmen würde, was insbesondere für kleinere Unternehmen ein Hemmnis wäre, sich am Wettbewerb zu beteiligen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das waren die Gründe, die wir bereits in der Ersten Lesung vorgetragen haben und die auch im Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur,

Verkehr und Technologie maßgebend dafür waren, dass wir und auch andere Fraktionen die Gesetzentwürfe abgelehnt haben. Wir werden das auch in dieser Abstimmung tun.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Herr Kollege Rotter, bleiben Sie bitte am Mikrofon. Herr Kollege Dr. Runge hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Herr Kollege Rotter, ich bitte Sie zur Kenntnis zu nehmen, dass § 97 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien und als dritte Kategorie Innovationen auf gleicher Ebene erlaubt wie die Eignungskriterien. Sie müssen aber nicht berücksichtigt werden. Nehmen Sie weiter bitte zur Kenntnis, dass dies bei der Staatsregierung nicht durchgedrungen zu sein scheint. In der Beantwortung der Anfragen zur Auftragsvergabe beim Umwelt- und Gesundheitsministerium stand, dass solche Kriterien bei Ausschreibungen nicht berücksichtigt werden dürften.

Eberhard Rotter (CSU): Nach meinem Kenntnisstand wird dies sowohl von der Staatsregierung als auch insbesondere von den Kommunen berücksichtigt.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Martin Runge (GRÜNE))

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Die nächste Wortmeldung ist von Herrn Kollegen Muthmann. Bitte schön.

Alexander Muthmann (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die heute zu beratenden Gesetzentwürfe von der SPD und von den GRÜNEN sind, wie Herr Kollege Beyer schon betont hat, aus unserer Sicht hinsichtlich des Zieles richtig. In der Machart sind sie aber ein Musterbeispiel für den Aufbau von Bürokratie und für die systematische Behinderung von kleinen und mittleren Unternehmen.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Genau das Gegenteil ist der Fall! - Dr. Martin Runge (GRÜNE): Genau das Gegenteil!)

Ich will Ihnen das gern anhand einzelner Regelungen belegen. Wenn es um den hoch gelobten und viel gepriesenen Mittelstand geht, dann können wir ihn alle würdigen. Wenn es aber um die Frage geht, wie wir diesem Mittelstand das Wirtschaften, die Arbeit und das Erwerben von Aufträgen ermöglichen beziehungsweise erschweren könnten, dann fallen die Bewertungen sehr viel kritischer aus. Was Sie hier vorgelegt haben, soll nicht nur für große Betriebe mit Millionenaufträgen gelten, sondern auch für die Kommunen und für kleine und kleinste Handwerksbetriebe, die das Rückgrat der Wirtschaft insbesondere im ländlichen Raum bilden. Diese Unternehmen müssen nach Ihrer Meinung künftig nicht nur Nachweise zur Tariftreue vorlegen - das wäre noch nachvollziehbar -, sondern sie sollen darüber hinaus viele andere Aufgaben erfüllen. Das erschwert diesen Unternehmen aber die Teilnahme am Wettbewerb. Die großen Betriebe sind problemlos in der Lage, ob ihres Overheads zusätzliche Kriterien zu erfüllen und Nachweise zu erbringen. Für die kleinen Betriebe aber, bei denen der Chef nicht nur die Ausschreibungen erarbeitet, sondern auch auf der Baustelle mitwirkt, bedeuten diese Vorgaben eine zusätzliche Last und die Erschwerung ihres Bemühens, Aufträge zu bekommen.

Herr Kollege Rotter hat die Rechtslage rekapituliert. Auch Sie, Herr Runge, haben eingeräumt, in weiten Bereichen bestehe über das Arbeitnehmerentsendegesetz eine Verpflichtung auch in den Branchen, die klassischerweise bei der Vergabe von Aufträgen durch die Kommunen und die öffentliche Hand eine Rolle spielen. Das wären beispielsweise das Bauhaupt- und -nebengewerbe, die Gebäudereinigung und Unternehmen der Abfallwirtschaft. Dies sind Bereiche, in denen sich die öffentliche Hand tummelt und wo sie Aufträge vergibt. Auch die Kommunen sind in diesen Bereichen in großem Umfang tätig. Hier haben wir Regelungen.

Wenn Sie, Herr Dr. Runge, jetzt das Gefühl haben, es könnten möglicherweise Missstände bestehen und diese Regelungen könnten vielleicht nicht beachtet werden,

dann kann das aber doch nicht dazu führen, noch ein Gesetz zu verabschieden, in dem genau das Gleiche steht. Vielmehr müsste man doch darüber nachdenken, wie man solche Rechtsverstöße entdeckt und ahndet. Wenn die gesetzliche Verpflichtung nicht im gewünschten Umfang berücksichtigt wird, kann das nicht dazu führen, noch einmal ein Gesetz zu machen und, sollte auch dieses nicht ausreichen, noch ein drittes zu verabschieden. Das wäre aber ganz sicher nicht die Lösung unserer Probleme und schon gar nicht unser Anliegen.

Wenn es darüber hinaus Teilbereiche geben mag, in denen das Arbeitnehmerentgeltgesetz nicht gilt oder wo Tarifverträge nicht bestehen, dann darf ich auf das verweisen, was Herr Rotter zur Vergabe durch die Bayerische Eisenbahngesellschaft - BEG - gesagt hat. Wenn es darüber hinaus noch immer Lücken geben mag, dann wäre mit uns gern darüber zu reden gewesen, ob sich der Staat selbst verpflichtet, einen Lohn von 8,50 Euro pro Stunde zur Voraussetzung einer Vergabe zu machen. Auch das hätten wir durchaus mitgetragen und für richtig gehalten. Wir hätten auch einen Appell gleichen Inhalts an die Kommunen adressiert. Was Sie aber darüber hinaus wollen, ist eine Anreicherung der Gesetze nicht nur mit dem Ziel, Tariftreue zu erreichen, sondern Sie wollen eine Vielzahl weiterer Kriterien, Aufgaben und Nachweise verankern und die Vergabe, die Erteilung von Aufträgen und das Gewinnen von Wettbewerben erschweren. Ihr Gesetz ist deshalb mit uns nicht zu machen. Den Versuch, jetzt gesellschaftlich wünschenswerte Prozesse hinsichtlich der Umwelt- oder der Frauenpolitik - und in Absatz 2 sogar im Hinblick auf die Integrationspolitik - im Wettbewerbsrecht zu verankern und kleine und kleinste Unternehmen diese Aspekte in allen Einzelfällen nachweisen zu lassen, halten wir schlichtweg für falsch.

In der Begründung zum Gesetzentwurf der SPD ist bezeichnenderweise zur Frage der Bürokratiekosten überhaupt nichts ausgesagt. Erst kürzlich hat im Übrigen auch die SPD ein Gesetz angeregt, wonach in allen Fällen für gesetzliche Initiativen auch eine Folgenabschätzung im ländlichen Raum zur erfolgen hätte. Auch da sind wir skeptisch, ob dieses Gesetz den Aufwand lohnt. In Ihrer Gesetzesvorlage ist nichts zu der

Frage zu finden, ob die von Ihnen gewünschten Vorlagen für die kleinen und kleinsten Handwerksbetriebe, die im ländlichen Raum zu Hause sind, in besonderer Weise ein Problem darstellen.

Zusammengefasst bedeutet dieses Gesetz eine systematische und erhebliche Erschwerung für unsere Unternehmen, weshalb wir diesen Gesetzentwurf nicht mittragen können. Ich will das an ein paar Beispielen illustrieren. In dem SPD-Gesetzentwurf ist unter anderem zum Thema Frauenförderung gesagt, Vergaben an Unternehmen könnten nur dann erfolgen, wenn die Unternehmen nachweisen, dass sie Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Unternehmen durchführen. An anderer Stelle wird gesagt, diese Nachweise dürften nicht älter als sechs Monate sein, sie müssten ständig aktualisiert und erneuert werden. Das gilt, lieber Herr Kollege Dr. Beyer, auch für den Handwerksbetrieb, wo der Meister mit drei oder vier Mitarbeitern unterwegs ist, erfolgreich unterwegs ist, und das ist das Problem, - -

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Sie haben vergessen zu sagen, dass das ab 50.000 Euro gilt!)

- Ab 50.000 Euro? - Das sind doch genau die Fälle, die wir haben, wenn beispielsweise die Gemeinden einen Bauhof erneuern oder wenn sie, wie derzeit aktuell, eine Kinderkrippe bauen. Wenn für die Kinderkrippe beispielsweise Fenster und Türen benötigt werden, dann sind wir über diesen Beträgen. Die Unternehmen vor Ort haben größtes Interesse, den Zuschlag zu erhalten, und sie bemühen sich darum. Sie sind dabei auch erfolgreich. Wir wollen die Zusammenarbeit der Gemeinden mit den örtlichen Unternehmen nicht unnötig erschweren. Wir erachten die derzeitige Gesetzeslage auch unter dem Gesichtspunkt für ausreichend, dass wir maßgebliche Regelungen zur Entlohnung der Arbeitnehmer in den Tarifverträgen, im Arbeitnehmerentsendegesetz haben. Wir wollen auf diesem Wege nicht noch zusätzliche Komplikationen im Ausschreibungsverfahren schaffen.

Die SPD hat jetzt noch einen Änderungsantrag zur ihrem Gesetzentwurf nachgeschoben. Danach sollen Unternehmen dann bevorzugt behandelt werden, wenn sie Maßnahmen zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in ihrem Unternehmen durchführen. Liebe Kolleginnen und Kollegen von der SPD, lieber Herr Kollege Dr. Beyer - -

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Das steht nicht zur Abstimmung! Sehen Sie auf die Tagesordnung!)

- Ich spreche von Absatz 2, den Sie noch in das Gesamtkonzept integrieren wollen. Ich bin dankbar, wenn Sie an dieser Stelle einen Rückzieher machen. Diese Vorgabe würde jedenfalls zu Ihrem Gesamtkonzept passen, das Vergabeverfahren möglichst weit aufzublasen, um kleinen Unternehmen die Vergabe und den Wettbewerb zu erschweren.

Laut Entwurf der SPD-Fraktion sollen die Auftraggeber "Kontrollgruppen" einrichten. Wir reden von über 2.000 bayerischen Gemeinden, von denen viele nicht sonderlich groß sind, wie wir alle wissen. All denen wollen Sie, wenn die Gemeinden als Auftraggeber auftreten, solche zusätzlichen Verpflichtungen auferlegen. Wir sollten endlich das Ziel ernst nehmen - alle bekennen sich im Grundsatz dazu -, nicht noch mehr Bürokratie und Verwaltungskosten durch immer neue Vorschriften entstehen zu lassen. Vielleicht können wir uns in diesem Hause irgendwann auf das Prinzip einigen: Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen. Wir haben schon ausreichend davon. Die Wirtschaft darf nicht auch noch auf diesem Wege über die Maßen reglementiert oder behindert werden. Das wollen wir nicht, das können wir nicht mittragen. Im Ausschuss haben wir das bereits verdeutlicht; an dieser Stelle bestätigen wir es.

Lieber Kollege Runge, Sie haben in Bezug auf die Frage, welcher der einschlägige Tarifvertrag ist, noch einmal unter Beweis gestellt, dass Ihnen kein Verfahren zu kompliziert ist, um insoweit doch noch zu einer Regelung zu kommen. Wenn zweifelhaft

ist, welcher Tarifvertrag im Zusammenhang mit der Vergabeentscheidung maßgeblich ist, soll nach Ihrem Vorschlag die Staatsregierung durch Rechtsverordnung das Verfahren festlegen, um festzustellen, welche Tarifverträge als repräsentativ anzusehen sind. Ferner kann die Rechtsverordnung "auch die Vorbereitung der Entscheidung durch einen Beirat vorsehen".

Wenn wir es wirklich kompliziert haben wollen, dann müssen wir solchen Vorschlägen folgen. Wir aber wollen es nicht kompliziert, sondern möglichst einfach strukturiert und klar. Wir wollen kein Wirtschaftsbehinderungsgesetz, wenn es nicht notwendig ist. Deswegen können wir beiden Gesetzentwürfen nicht zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN, der FDP und Abgeordneten der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Kollege Muthmann. - Ich gebe bei dieser Gelegenheit bekannt, dass die SPD-Fraktion namentliche Abstimmung über ihren Gesetzentwurf beantragt hat.

Jetzt hat Kollege Rohde das Wort. Bitte schön.

Jörg Rohde (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zugunsten der Behandlung der Dringlichkeitsanträge mache ich es besonders kurz; wir sind in der Zeit weit fortgeschritten.

Herr Dr. Runge, die FDP hat ihre Argumente in der Ersten Lesung und in beiden Ausschusssitzungen vorgetragen. Das wurde nicht bemängelt. Heute wurden sie von den Kollegen Rotter und Kollegen Muthmann wiederholt, sodass ich mich auf das Wesentliche beschränken kann.

Um an Herrn Muthmann anzuschließen: Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen. Das unterschreibe ich voll und ganz.

Die Position der FDP zum Thema Mindestlohn kennen Sie schon etwas länger. Wir wollen nicht in die Tarifautonomie eingreifen. Deswegen bin ich froh, dass wir in Berlin eine Lohnuntergrenze vereinbart haben, die von den Tarifpartnern vereinbart wird. Der Gesetzgeber soll keinen Mindestlohn vorschreiben. Das ist unsere Position, und mit der kann ich gut leben.

In der gesamten Debatte habe ich ein Beispiel vermisst, das belegt, wo in Bayern in den vergangenen Jahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge tarifliche Regelungen nicht eingehalten wurden. Ich habe jedenfalls keines gehört.

(Zuruf von der SPD: Sie kennen alle öffentlichen Aufträge?)

Da ich nicht alle Vergabeprozesse kenne - es sind sehr viele -, kann ich es zwar nicht mit Sicherheit sagen, aber wenigstens ein oder zwei Beispiele, die zeigen, dass etwas gehörig schiefgelaufen ist, hätten die Redner von SPD und GRÜNEN vortragen können. Ich gebe Ihnen gern im Rahmen einer Zwischenbemerkung Gelegenheit dazu. Bisher kam nichts.

Welche Bürokratie in der Folge der vorgeschlagenen Regelungen aufgebaut werden könnte, hat Herr Muthmann intensiv beleuchtet. Deswegen verzichte ich darauf und verweise auf seine Ausführungen.

Bevor wir ein neues Gesetz verabschieden, frage ich mich immer, ob es umgangen bzw. unterlaufen werden kann. Wenn dem so ist, dann muss ich mir ein anderes Gesetz einfallen lassen. Ich halte jetzt keine Lehrstunde ab, was schwarze Schafe angeht, aber mir fallen durchaus Möglichkeiten ein, wie auch diese Gesetze unterlaufen werden könnten. Vor uns liegen zwar gut gemeinte Gesetzentwürfe - dass sie gut gemeint sind, attestiere ich Ihnen gern -, aber die Initiatoren haben die Wirkung nicht bedacht und deshalb leider danebengegriffen. Wir schließen uns ihnen nicht an.

Wir haben auf anderen Ebenen genügend Regelungen; sie wurden schon aufgeführt. Wenn sie angewendet werden, passiert eigentlich nichts. Das gilt speziell für die Eisenbahn, einen Bereich, in dem es nur tarifgebundene Bewerber gibt.

Ich freue mich auf die Zwischenbemerkung und belasse es an dieser Stelle bei meiner Wortmeldung. Ich freue mich auch auf die Diskussion im Rahmen der Beratung über die Dringlichkeitsanträge.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Vielen Dank, Kollege Rohde. - Jetzt kommt Frau Kollegin Weikert dran. Bitte schön.

Angelika Weikert (SPD): Herr Präsident! Kolleginnen und Kollegen! Die Kolleginnen und Kollegen von CSU und FDP, die die Regierungskoalition in Bayern stellen, reden drumherum, reden sich heraus, kommen aber nicht auf den Kern zu sprechen.

Es ist interessant - Kollege Beyer hat es schon erwähnt -, dass sich weder CSU noch FDP in den Ausschüssen oder in der Ersten und der Zweiten Lesung hier im Plenum wirklich inhaltlich mit diesen Vorschlägen auseinandergesetzt haben.

(Jörg Rohde (FDP): Widerspruch! Falsch!)

Sie behaupten, wir hätten keinen Handlungsbedarf. Ich sage Ihnen: Selbstverständlich haben wir Handlungsbedarf. Diese Gesetzesvorlage, die von uns entwickelt wurde, gibt sowohl dem Freistaat als auch den Kommunen klare Vorgaben, vor Vergabe ihrer Aufträge die Angebote anhand bestimmter Kriterien zu prüfen. Insbesondere geht es darum, ob die Standards eingehalten werden.

Kolleginnen und Kollegen, Sie können doch nicht ernsthaft jedes Jahr 4 bis 4,5 Milliarden Euro Steuergelder allein vom Freistaat Bayern investieren lassen wollen, sich aber nicht sicher sein - und auch keine gesetzliche Handhabe fordern -, ob diese Gel-

der tatsächlich nach sozialen und ökologischen Kriterien verwendet werden. Was ist denn das für eine Auffassung?

(Beifall bei der SPD)

Sie sagen - das ist der eigentliche Kern -, dass Sie den Mindestlohn nicht wollen. Die FDP steht dazu. Wenn aber von dem Kollegen der CSU argumentiert wird, das mache nichts, weil die Menschen dann durch Transferleistungen staatlich subventioniert würden, dann frage ich Sie: Wollen Sie das bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ernsthaft zulassen? Wollen Sie zweimal subventionieren? Nachdem schon einmal Steuergelder in Umlauf gekommen sind, sagen Sie, die Menschen würden zu gering bezahlt, so dass noch staatliche Transferleistungen draufgelegt werden müssen. Wir sollten allen Steuerzahlern in Bayern deutlich vermitteln, was hinter diesem Verständnis steckt.

(Beifall bei der SPD)

Den Vorwurf, wir wollten unnötige Bürokratie schaffen, kann ich gleich gar nicht hören. Dann schaffen wir doch die Gesetze ab! Was haben Sie eigentlich für ein Staatsverständnis? Selbstverständlich macht ein Gesetz Vorgaben. Wir wissen, dass nicht alle Menschen so gesetzestreu sind, dass sie jede Bestimmung von A bis Z einhalten. Also muss es Kontrollen geben. Jede Tempo-30-Regelung in Bayern wird von der Polizei kontrolliert. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen geht es - ich betone es - um sehr viel Geld, mit dem man sorgfältig umgehen muss. Man muss sich genau anschauen, welches Krankenhaus man subventioniert. Ebenso genau muss man den Lauf der Gelder prüfen, das heißt, bei wem sie letztlich ankommen. Zu behaupten, das sei Bürokratie, halte ich für völlig daneben. Sie müssen unbedingt Ihr Staatsverständnis überprüfen!

(Beifall bei der SPD)

Ich komme nun zu dem von den FREIEN WÄHLERN thematisierten Punkt der Frauenförderung. Ihr seid ja nun auch vom Netz.

(Allgemeine Heiterkeit)

- Na, hinterm Mond. - Sie haben es vielleicht mitbekommen: Wir diskutieren inzwischen über die gesetzlichen Vorgaben für eine Frauenquote in Aufsichtsräten bei DAX-Unternehmen, und nun kommen Sie mit Frauenförderungen, die wir vorgeben und im Tariftreuegesetz relativ sanft formuliert haben. Inzwischen erwarten wir alle - Frau Haderthauer als Familienministerin an erster Stelle - von den Unternehmen, dass diese auch Frauenförderung betreiben, gerade im Hinblick auf einen zukünftigen Fachkräftemangel. Kolleginnen und Kollegen von den FREIEN WÄHLERN, für ein wenig klüger hätte ich euch gehalten.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Frau Kollegin, Entschuldigung, Ihre Redezeit ist abgelaufen.

Angelika Weikert (SPD): Ich habe es gemerkt, die rote Lampe ist aufgeleuchtet. Es waren neun Sekunden mehr, und ich danke für die Geduld.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Das Ende war aber nicht absehbar, Frau Kollegin.

(Zuruf von der SPD)

- Danke schön. Ich wollte sie nicht darin begrenzen, aber ich wollte es vorher sagen. Dann hätte sie ja weitermachen dürfen. - Meine Damen und Herren, wir haben noch eine Wortmeldung des Kollegen Runge. Bitte schön.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Kolleginnen und Kollegen! Kollege Rohde hat nach Beispielen gefragt, und ich habe mich schon gewundert, ob Kollege Rohde überhaupt keine Zeitung liest, weil monatlich solche Beispiele zu finden sind. Gerade habe ich ein Beispiel öffentlicher Altenheimbetreiber oder einer Kommune selbst im Kopf. Dort wird nicht ansatzweise Mindestlohn gezahlt, und über Monate wird überhaupt kein

Lohn gezahlt. Herr Kollege Rohde, wir haben hier im Landtag betroffene Arbeitnehmer gehabt sowie den Chef der Arbeitsgruppe "Schwarzarbeit" vom Zoll, René Matschke, und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das gibt es trotz der Mindestlohnbestimmung im Arbeitnehmerentsendegesetz leider reihenweise, bedauerlicherweise auch immer wieder in der Landeshauptstadt München, und man muss ganz klar sagen: Ein weiteres Instrument würde hier schon Zähne zeigen, denn wenn sie eine Bürgschaft hinterlegen müssen, die dann abgegriffen werden kann, ist das für den GU oder GÜ - Generalunternehmer oder Generalübernehmer - schon ein weitaus größeres Hindernis, als alles auf den Subunternehmer zu schieben, der dann sein Unternehmen sehr schnell auflöst und nicht mehr zu belangen ist. Das ist die Praxis, deshalb sagen wir: Dann würde der Mindestlohn nicht mehr so häufig unterlaufen werden.

Wenn Sie sich einmal anschauen, Kollege Muthmann: Es gibt im Innenministerium eine Liste, auf der immer sieben bis acht Baufirmen und die gleiche Menge an Planungsunternehmen stehen. Aber diese Liste zu bekommen, ist schon etwas schwierig, und die Kommunen, die nicht nachfragen, bekommen so oder so nichts. Dort funktioniert das staatliche Handeln zurzeit überhaupt nicht, sodass man tatsächlich etwas tun müsste.

Herr Muthmann, zur Wirtschaftsbehinderung rate ich Ihnen einmal, aus der Landratsseite zu wechseln und mit Unternehmern zu sprechen, die sich um öffentliche Aufträge bewerben. Lieber bekomme ich doch hin und wieder einmal einen öffentlichen Auftrag und muss dafür zwar einige Rubriken mehr ausfüllen, aber ich bekomme wenigstens den Auftrag, den ich ansonsten nie bekommen könnte, weil kein fairer Wettbewerb herrscht.

Genau über die Frage, welcher Tarif gezahlt wird, ging die Auseinandersetzung; das waren die Punkte, mit denen sich die Exekutive im allgemeinen ÖPNV und im schienegebundenen Personennahverkehr auseinandersetzen musste. Dabei gab es die skurrile Situation: Das gleiche Haus, das Wirtschaftsministerium, empfiehlt den Kommunen als Aufgabenträgern, im allgemeinen ÖPNV doch die Tariftreue abzufragen,

und der Bayerischen Eisenbahngesellschaft ist dies beim schienengebundenen SPNV verwehrt.

Ein weiteres Beispiel aus der reellen Praxis, da Sie, Herr Kollege Rotter, sagen, das dürfe alles sein und es passiere auch alles: Eine ganz aktuelle Anfrage von diesem Jahr an das bayerische Umweltministerium: Wie vergeben Sie, das LfU, eure Druckaufträge, gerade wenn es um umweltspezifische Broschüren geht? Dazu habe ich dann abgefragt: Wird so etwas wie EMAS oder die ISO 14.000 ff. abgefragt? Die Antwort darauf war: Die Validierung/Zertifizierung eines Druckereibetriebes ist kein zulässiges Vergabekriterium, da sie die Art und Weise der Betriebsführung des Bieters betrifft und keinen Bezug zum Auftragsgegenstand hat. Auftragsgegenstand sind Broschüren, in denen für umweltfreundliches Wirtschaften und Produzieren geworben wird.

Im Übrigen waren solche Abfragen seit der Einheitlichen Europäischen Akte, also seit mehreren Jahrzehnten, zulässig. Es waren hierfür nur eine rechtliche Grundlage und Transparenz sowie Diskriminierungsfreiheit notwendig. Spätestens in § 97 Absatz 4 GWB ist diese rechtliche Grundlage jetzt vorhanden, ich habe es vorhin bereits ausgeführt. Ökologische und soziale Kriterien dürfen jetzt abgefragt werden - auf der gleichen Stufe wie die bisherigen Eignungskriterien, als da wären: Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit. Aber das eigene Haus weiß und praktiziert so etwas nicht. Das ist ein Armutszeugnis, und es widerlegt ganz klar Ihre Ausführungen, Herr Kollege Rotter.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich darf Sie an Ihre Redezeit erinnern, Herr Kollege.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Herzlichen Dank, aber ich sehe das an den roten Zahlen, Herr Präsident, und ich spüre es auch an Ihrem Atem.

(Heiterkeit bei der CSU und der SPD)

Sie sollten zumindest Ihrer Staatsregierung auf die Beine helfen und sie in Schwung bringen, damit das, was bisher gesetzlich möglich ist, auch eingehalten wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich wusste nicht, dass ich so einen heißen Atem habe. - Wir haben eine weitere Wortmeldung vor dem Staatsminister. Herr Kollege Muthmann, bitte schön.

Alexander Muthmann (FREIE WÄHLER): FREIE WÄHLER und Frauen - das passt gut zusammen, aber wo ist die Kollegin Weikert? Ich möchte Ihnen noch zwei praktische Beispiele nennen, damit wir nicht im Glashaus sitzen, sondern auch von praktischen Bezügen zum tatsächlichen Wirtschaftsleben draußen sprechen. Ich habe zwei Beispiele aus meinem Bereich zu Hause vor Augen, die ich Ihnen nennen möchte: Das ist einmal ein Elektriker, der mit seinem Bruder und drei weiteren Arbeitnehmern zusammen sehr erfolgreich Aufträge akquiriert und für viele Kommunen erfolgreich arbeitet.

Die einschlägige Klausel in Ihrem Gesetzentwurf lautet - ich zitiere -: "Aufträge über 50.000 Euro dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die nachweisen können, dass sie Maßnahmen zur Frauenförderung ... durchführen": Er führt angesichts der Zusammensetzung seiner Mitarbeiter keine Maßnahmen zur Frauenförderung durch, und ich bitte um Verständnis, aber ich möchte an keinem Gesetz mitwirken, das ausschließt, dass er auch weiterhin öffentliche Aufträge bekommt - bei allem Wohlwollen für die grundsätzliche Idee.

Zum anderen kenne ich einen Tiefbau-Unternehmer - ebenfalls ein kleines Unternehmen -, der sehr gern und sehr viel auch für Gemeinden Straßen teert, asphaltiert und unterhält und der auch nur Männer in seiner Mitarbeiterschaft hat.

(Markus Rinderspacher (SPD): Das gibt es doch nicht!)

- Ja, natürlich. Lesen Sie doch Ihren eigenen Gesetzentwurf. Er würde an dieser Stelle auch die Vergabe ausschließen. Das geht nicht, und es sollte noch einmal gesagt werden: Man muss die Dinge nicht nur schnell stricken, sondern auch auf Praxistauglichkeit untersuchen.

(Jörg Rohde (FDP): Richtig so!)

Das haben wir kritisiert, und nichts anderes.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Stopp, Herr Kollege Muthmann. Sie haben mit irgendeiner Bemerkung eine Zwischenbemerkung der Frau Weikert provoziert.

Angelika Weikert (SPD): Wer lesen kann, ist im Vorteil. Herr Muthmann, in unserem Gesetzentwurf steht ausdrücklich: "... gilt nicht für Betriebe, die in der Regel weniger als zehn Beschäftigte haben". Ihr Beispiel mit drei Mitarbeitern fällt schon mal nicht darunter. Wer lesen kann, ist im Vorteil.

(Beifall bei der SPD)

Alexander Muthmann (FREIE WÄHLER): Das Beispiel des Tiefbau-Unternehmens umfasst aber diese Konstellation. Insofern gilt mein Einwand fort.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön. - Nun wollen wir einmal anhören, was die Staatsregierung dazu zu sagen hat. Bitte schön.

Staatsminister Martin Zeil (Wirtschaftsministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich denke, dass aufseiten des Hauses die wesentlichen Argumente ausgetauscht sind. Ich möchte noch einmal grundsätzlich sagen: Es geht letztlich auch immer um die Frage: Was soll das Vergaberecht eigentlich leisten? Grundgedanke des Vergaberechts ist es, dass man als Treuhänder der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler gerade im öffentlichen Vergabewesen die Mittel gezielt und wirtschaftlich in einem transparenten Verfahren vergibt und damit natürlich auch Wirtschaftlichkeits-

reserven hebt. Das ist der Grundgedanke des Vergaberechts. In dem Maße, wie wir diesen Gedanken erweitern und sagen, das Vergaberecht soll auch zur Lohnfindung beitragen, soll Mindestlöhne festlegen, soll sonstige soziale und ökologische Gesichtspunkte leisten, verwässern wir diesen Grundgedanken und beschädigen den Gedanken der Treuhandschaft, was die wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel angeht, meine sehr verehrten Damen und Herren.

(Beifall des Abgeordneten Tobias Thalhammer (FDP))

Das ist das, worum wir hier immer wieder ringen.

Lassen Sie mich neben den Argumenten, die zum Schienenverkehr bereits ausgetauscht worden sind, Folgendes sagen: Es gibt keinen Fall, in dem nicht tarifgebundene Unternehmen zum Zuge gekommen wären. Es werden auch Branchentarifverträge verhandelt. Es gibt überhaupt keinen Anlass, staatlicherseits in die Tarifautonomie einzugreifen.

Lassen Sie mich noch zwei Gedanken anmerken. Herr Kollege Beyer, Sie haben wieder das Thema der "Guten Arbeit" angesprochen.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Thomas Beyer (SPD))

Ich will in einen ernsthaften Diskurs mit Ihnen hierzu eintreten, weil auch uns die Frage bewegt, was hierfür die richtige Lösung ist. Sie sagen, man soll von seiner Arbeit leben können. Wenn Sie Ihren Satz aber bis zu Ende denken und sagen würden, Arbeit ist nur dann "Gute Arbeit", wenn man davon leben kann, dann diskreditieren Sie alle Menschen, die auf dem Weg in den Arbeitsmarkt Arbeit zu geringeren Löhnen annehmen. Arbeit hat für die Menschen etwas mit Würde zu tun.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Nein, nein, Herr Minister, so nicht!)

Aus Produktivitätsgründen oder weil es die Tarifpartner so vorgeben, erzielen sie damit eben kein ausreichendes Einkommen. Ich finde, man sollte diese Menschen nicht diskreditieren, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU - Markus Rinderspacher (SPD): Das ist eine Unverschämtheit! Jetzt geht es los, die Dinge so zu verkehren!)

Wer hat denn die Hartz-IV-Reform mit der Aufstockung auf den Weg gebracht? Das war Ihr damaliger Bundeskanzler mit der Agenda 2010. Es gehört dazu, dass man parteiübergreifend sagt, da ist etwas richtig gemacht worden. Hier ist dieser Grundgedanke enthalten.

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Herr Staatsminister, erlauben Sie eine Zwischenfrage?

Staatsminister Martin Zeil (Wirtschaftsministerium): Selbstverständlich, Herr Kollege Dr. Beyer.

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Bitte schön, Herr Dr. Beyer.

Dr. Thomas Beyer (SPD): Ich glaube, es ist besser, wenn wir das jetzt direkt klären, anstatt hinterher. Das sage ich nicht nur als Landesvorsitzender der Arbeiterwohlfahrt, sondern auch als Sozialdemokrat, der diese Gesetzgebung im Übrigen konsequent und seit Längerem kritisiert hat, bevor es andere getan haben - mit anderen zusammen wohlgemerkt. Darf ich von Ihrem Verständnis dafür ausgehen, dass ich Ihren Einwand zurückweise, das normative Kriterium, "Gute Arbeit" sei Arbeit, von der man leben könne, so gebraucht zu haben, dass ich damit Menschen diskreditiere, die einen Unterstützungsbedarf haben?

Ich verweise Sie, den Wirtschaftsminister dieses Landes, im Übrigen auf die Bayerische Verfassung, in der steht, dass Arbeit auskömmlich sein muss.

(Beifall bei der SPD - Zurufe von der SPD: Bravo!)

Das ist die Wertung der Bayerischen Verfassung. Ich möchte Sie fragen, ob Sie bereit sind, mir das zuzugestehen und Verständnis dafür haben, dass ich diese Nachfrage gestellt habe.

Staatsminister Martin Zeil (Wirtschaftsministerium): Liebe Kollege Dr. Beyer, ich habe für Ihre Nachfragen immer Verständnis.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Dann ist das damit ausgeräumt!)

Ich habe Sie mit Ihrer Formulierung so verstanden, dass Sie sagen, was "Gute Arbeit" ist. Diesbezüglich habe ich Ihnen widersprochen. Wir sollten bei allen Schwierigkeiten auch den Menschen Rechnung tragen und deren Leistung würdigen, die sich in einem Rahmen, in dem Produktivität nicht ausreicht, sagen: Ich nehme auch Arbeit an - aus verschiedenen Gründen -, um einen Beitrag zum Lebensunterhalt zu leisten und

(Markus Rinderspacher (SPD): Indem wir einen Mindestlohn verweigern!)

verlasse mich nicht ausschließlich auf die Transferleistungen des Staates. Diese Menschen machen keine schlechte Arbeit, sondern sie leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine gute Arbeit.

(Beifall des Abgeordneten Tobias Thalhammer (FDP) und bei der CSU - Markus Rinderspacher (SPD): Sie verweigern ihnen einen angemessenen Lohn! Das ist das Problem!)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich abschließend auf das Argument zu sprechen kommen, dass es Bayern auch machen müsse, wenn das 12 von 16 Bundesländern machen. Nein, meine sehr verehrten Damen und Herren! Bayern ist auf vielen Gebieten deshalb soweit vorn, weil wir viele Dinge und einige Fehler, die andere Bundesländer machen, nicht tun und unseren eigenen Weg gehen.

(Beifall bei der CSU - Markus Rinderspacher (SPD): So wie bei der Atomkraft!)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Herr Staatsminister, es gibt eine Zwischenbemerkung von Herrn Dr. Runge.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Herr Staatsminister, mit Ihrer letzten Bemerkung haben Sie sich ordentlich ins Knie geschossen. Bayern war in den Jahren von 1996 bis 2009 das erste Land mit einer Tariftreue-Regelung. Gerade Herr Stoiber hat damit besonders angegeben. Das heißt, dass es uns in den vergangenen Jahren hätte sehr schlecht gehen müssen.

Jetzt aber zu einigen Ihrer Ausführungen. Der Zweck des Vergaberechts würde verwässert, haben Sie ausgeführt. Sie haben dafür einen wesentlichen Grund genannt. Selbstverständlich sind VOB, VOF, LSP usw. nicht aus Jux und Tollerei geschaffen worden, sondern es geht tatsächlich um die treuhänderische Bewirtschaftung öffentlicher Gelder.

Es hat aber einen zweiten wesentlichen Hintergrund, nämlich die Bekämpfung und die Verhinderung von Korruption. Das haben Sie wohlweislich ausgespart. Wenn Sie sich in die Genese des entsprechenden Vergaberechts hineinverfolgen, dann werden Sie das als entscheidenden Punkt finden.

Ich wiederhole einige Leitsätze des Urteils des Verfassungsgerichts zu Tariftreue-Regelungen, die besagen: "Die "Erstreckung der Tariflöhne auf Außenseiter soll einem Verdrängungswettbewerb über die Lohnkosten entgegenwirken, die Ordnungsfunktion der Tarifverträge unterstützen... Sie dient ... auch der Erhaltung als wünschenswert angesehener sozialer Standards und der Entlastung ... verstärkt in Anspruch genommenen Systeme der sozialen Sicherheit."

Es geht um die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit. Es geht um die Gewährleistung der finanziellen Stabilität der sozialen Sicherungssysteme. Das Bundesverfassungsgericht führt noch einmal klar aus: Es ist ein sehr wichtiges Ziel, dem Gemeinwohlbelang, welchem Tariftreue-Regelungen Rechnung zu tragen versuchen, eine überragende Bedeutung beizumessen.

Dem sollten Sie sich nicht so lapidar entgegenstellen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Herr Staatsminister, bitte schön.

Staatsminister Martin Zeil (Wirtschaftsministerium): Ich stelle mich dem nicht lapidar entgegen, sondern mit Begründungen. Die Frage ist - darüber hat das Bundesverfassungsgericht nicht entschieden -, ob man sich entschließt, das Vergaberecht in dieser Form, wie ich es Ihnen nach meiner Auffassung dargelegt habe, zu überfrachten. Man kann natürlich die Entscheidung anders treffen, wie das andere Länder offenbar getan haben.

Wir kommen bei der Abwägung zu einem anderen Ergebnis, und zwar auch deshalb, weil wir der Überzeugung sind, dass es bei solchen Gesetzen, wie etwa dem Arbeitnehmerentendegesetz oder anderen Gesetzen auf Bundesebene, darum gehen muss, dass wir die Umsetzung dieser Gesetze - diesbezüglich gebe ich Ihnen recht - besser kontrollieren, damit so etwas, wie Sie es an Verstößen aus der Stadt München geschildert haben, geahndet und abgestellt wird.

Es darf aber nicht so sein, dass wir durch die Hintertür nach dem Motto "Gut gemeint!" jetzt zusätzliche Bürokratie bei unserem Mittelstand aufziehen. Ich glaube, das ist nicht die angemessene Antwort.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen herzlichen Dank. - Nun rufe ich zu einer persönlichen Erklärung nach § 112 der Geschäftsordnung Dr. Thomas Beyer für die SPD-Fraktion auf.

Dr. Thomas Beyer (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen und - ausnahmsweise direkt angesprochen - Herr Staatsminister! Ich stehe jetzt vor der Wahl, Sie entweder für bösartig oder für begriffsstutzig zu halten. Beides liegt mir fern.

(Markus Rinderspacher (SPD): Warum?)

Ich bin aber nicht bereit, mich provozieren zu lassen. Ich hatte Ihnen mit meiner Nachfrage eine Brücke gebaut. Wenn Sie diese nicht begehen wollen, dann muss ich Ihnen leider erneut erläutern, was "Gute Arbeit" ist. Das ist dem Wirtschaftsminister anscheinend nicht bekannt.

Der Begriff "Gute Arbeit" ist, wenn Sie so wollen, ein Begriff aus der Sozialwissenschaft, der auch Eingang in sozialpolitische Diskussionen findet. Es ist ein normativer Maßstab dafür, ob ich Arbeit als dem Arbeitnehmer zumutbar ansehe - auch von Verfassung wegen. Das ist "Gute Arbeit". Das scheinen Sie nicht zu wissen, oder Sie scheinen mir unterstellen zu wollen, dass ich den Begriff anders gebrauche. Ich habe nicht eine Diskussion geführt, wie Sie sie mir hier unterstellen. Das weise ich ausdrücklich in aller Form zurück.

Sie haben mir mittelbar unterstellt, dass ich die Arbeitsleistung von Menschen, die - ich sage es noch einmal - Unterstützungsbedarf haben oder die aufgrund irgendwelcher Schicksalsschläge eine gebrochene Erwerbsbiografie oder Ähnliches haben, als nicht gut diskreditiert hätte. Das weise ich zurück.

Ich habe gesagt: Wenn ich Menschen nicht jedenfalls den Mindestlohn bezahle, dann nutze ich als Arbeitgeber die Schwächesituation dieser Menschen, ihre Unterlegenheit im Arbeitsrecht oder die Tatsache aus, dass sie auf irgendeinen Job angewiesen sind, und das wäre dann auch nach den Maßstäben der Bayerischen Verfassung eben keine "Gute Arbeit". Die Bayerische Verfassung sagt, dass von "Guter Arbeit" auch die Familie leben können muss, wovon wir leider weit entfernt sind.

Sie haben in der Union einmal den Spruch gehabt "Sozial ist, was Arbeit schafft". Dazu haben wir schon immer gesagt: Sozial ist nicht, was irgendeine Arbeit schafft, sondern das, was "Gute Arbeit" schafft. Genau darum geht es und um nichts anderes. Ich möchte jetzt kein drittes Mal von Ihnen hören, ich würde Menschen, die Schwierig-

keiten im Erwerbsprozess haben, die Möglichkeit absprechen, einen Leistungshorizont, wie er offensichtlich Martin Zeil vorschwebt, sofort zu erreichen.

Ich sage Ihnen aber ein Letztes: Ich finde es ein bisschen bizarr, dass Sie gleichzeitig als Exponent einer Regierungskonstellation von Schwarz und Gelb, die momentan in Berlin dabei ist, wenn der Bundesrat das durchgehen lassen würde, von 2012 bis 2015 insgesamt einen Betrag von 26 Milliarden Euro genau für die Gruppe der Menschen zu kürzen, die Sie genannt haben, also der Menschen, die Qualifizierungsbedarf haben, die Ein-Euro-Jobs brauchen, die Brücken in den Arbeitsmarkt brauchen, die Eingliederungsmaßnahmen brauchen, also der Menschen, deren Diskreditierung Sie mir unterstellt haben, was ich in der Tat für empörend halte, versuchen, diese Menschen endgültig ins Abseits zu stellen.

Sie sollten sich gut überlegen, ob Sie über "Gute Arbeit" in diesem Hause richten dürfen.

(Lebhafter Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen Dank. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung.

Bevor ich in die Abstimmungsprozesse eintrete, darf ich noch einen Nachtrag machen. Sicherlich haben Sie alle das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zum Regierungsentwurf 16/8800 zur Änderung des Landeswahlgesetzes mitgeschrieben. Ich muss dieses Ergebnis aber korrigieren. Aufgrund eines Fehlers der Zählmaschine, der aber bei der Nachprüfung festgestellt wurde, muss ich Ihnen mitteilen, dass nicht 93, sondern 94 Abgeordnete mit Ja gestimmt haben. Das Ergebnis ist unverändert. Für das Protokoll muss ich das feststellen, und die Zählmaschine werden wir gleich testen können, weil die SPD namentliche Abstimmung zu ihrem Antrag beantragt hat.

Deswegen ziehe ich den Tagesordnungspunkt 5, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6854 der GRÜNEN, vor. Wir kommen zur Abstimmung über diesen Tagesord-

nungspunkt. Der Abstimmung liegen der Initiativgesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/6854 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie auf Drucksache 16/9829 zugrunde.

Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Ich sehe die Hände der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der SPD. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Ich sehe die Hände der CSU-Fraktion, der FDP-Fraktion, der Fraktion der FREIEN WÄHLER und der Abgeordneten Frau Dr. Pauli. - Gibt es Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Ich komme nun zur namentlichen Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 4. Der Abstimmung liegen der Initiativgesetzentwurf der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/6700 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie auf Drucksache 16/9828 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie empfiehlt den Gesetzentwurf zur Ablehnung.

Die Abstimmungskarten haben Sie teilweise schon in der Hand. Ich eröffne die Abstimmung. Die Urnen sind an den üblichen Stellen. Die Abstimmung dauert fünf Minuten. Danach fahren wir in der Debatte fort.

(Namentliche Abstimmung von 17.14 bis 17.19 Uhr)

Die fünf Minuten sind um. Ich schließe die Abstimmung. Wir werden das Ergebnis außerhalb des Raumes auszählen und Ihnen dann bekannt geben.

(...)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 12.10.2011 zum Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Dr. Otto Bertermann u. a. und Fraktion FDP, der Abgeordneten Georg Schmid, Alexander König, Petra Guttenberger u. a. und Fraktion CSU; Missbrauch von Software zur Telekommunikationsüberwachung verhindern (Drucksache 16/9765)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ackermann Renate		X	
Aiwanger Hubert	X		
Arnold Horst			X
Aures Inge			X
Bachhuber Martin	X		
Prof. Dr. Barfuß Georg	X		
Prof. (Univ Lima) Dr. Bauer Peter	X		
Prof. Dr. Bausback Winfried	X		
Bause Margarete		X	
Dr. Beckstein Günther	X		
Dr. Bernhard Otmar	X		
Dr. Bertermann Otto	X		
Dr. Beyer Thomas			
Biechl Annemarie	X		
Biedefeld Susann			
Blume Markus	X		
Bocklet Reinhold	X		
Breitschwert Klaus Dieter	X		
Brendel-Fischer Gudrun	X		
Brunner Helmut	X		
Dr. Bulfon Annette	X		
Dechant Thomas	X		
Dettenhöfer Petra	X		
Dittmar Sabine			X
Dodell Renate	X		
Donhauser Heinz	X		
Dr. Dürr Sepp		X	
Eck Gerhard			
Eckstein Kurt	X		
Eisenreich Georg	X		
Dr. Fahn Hans Jürgen	X		
Fahrenschon Georg			
Felbinger Günther	X		
Dr. Fischer Andreas	X		
Dr. Förster Linus			X
Franke Anne		X	
Freller Karl	X		
Füracker Albert	X		
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul			X
Gehring Thomas		X	
Glauber Thorsten			
Goderbauer Gertraud			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Görlitz Erika	X		
Dr. Goppel Thomas	X		
Gote Ulrike		X	
Gottstein Eva	X		
Güll Martin			X
Güller Harald			X
Guttenberger Petra	X		
Hacker Thomas	X		
Haderthauer Christine	X		
Halbleib Volkmar			X
Hallitzky Eike		X	
Hanisch Joachim	X		
Hartmann Ludwig		X	
Heckner Ingrid			
Heike Jürgen W.	X		
Herold Hans	X		
Dr. Herrmann Florian	X		
Herrmann Joachim	X		
Dr. Herz Leopold	X		
Hessel Katja	X		
Dr. Heubisch Wolfgang	X		
Hintersberger Johannes	X		
Huber Erwin	X		
Dr. Huber Marcel			
Dr. Hünnerkopf Otto	X		
Huml Melanie	X		
Imhof Hermann	X		
Jörg Oliver	X		
Jung Claudia	X		
Kamm Christine		X	
Karl Annette			X
Kiesel Robert	X		
Dr. Kirschner Franz Xaver	X		
Klein Karsten	X		
Kobler Konrad	X		
König Alexander	X		
Kohnen Natascha			X
Kränzle Bernd	X		
Kreuzer Thomas			
Ländner Manfred	X		
Graf von und zu Lerchenfeld Philipp	X		
Lorenz Andreas	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Prof. Männle Ursula			
Dr. Magerl Christian		X	
Maget Franz			X
Matschl Christa	X		
Meißner Christian	X		
Dr. Merk Beate	X		
Meyer Brigitte	X		
Meyer Peter	X		
Miller Josef	X		
Müller Ulrike	X		
Mütze Thomas		X	
Muthmann Alexander	X		
Naaß Christa			X
Nadler Walter	X		
Neumeyer Martin	X		
Nöth Eduard	X		
Noichl Maria			X
Pachner Reinhard	X		
Dr. Pauli Gabriele		X	
Perlak Reinhold			X
Pfaffmann Hans-Ulrich			X
Prof. Dr. Piazolo Michael	X		
Pohl Bernhard	X		
Pointner Mannfred	X		
Pranghofer Karin			X
Pschierer Franz Josef			
Dr. Rabenstein Christoph			
Radwan Alexander	X		
Reichhart Markus	X		
Reiß Tobias	X		
Richter Roland	X		
Dr. Rieger Franz	X		
Rinderspacher Markus			X
Ritter Florian			X
Rohde Jörg	X		
Roos Bernhard			
Rotter Eberhard			
Rudrof Heinrich	X		
Rüth Berthold	X		
Dr. Runge Martin		X	
Rupp Adelheid			
Sackmann Markus	X		
Sandt Julika	X		
Sauter Alfred	X		
Scharfenberg Maria		X	
Schindler Franz			X
Schmid Georg	X		
Schmid Peter	X		
Schmitt-Bussinger Helga			X
Schneider Harald			X
Schöffel Martin	X		
Schopper Theresa			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer Angelika	X		
Schreyer-Stäblein Kerstin	X		
Schuster Stefan			
Schweiger Tanja		X	
Schwimmer Jakob			
Seidenath Bernhard	X		
Sem Reserl	X		
Sibler Bernd	X		
Sinner Eberhard	X		
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin			X
Dr. Spaenle Ludwig	X		
Sprinkart Adi		X	
Stachowitz Diana			X
Stahl Christine		X	
Stamm Barbara	X		
Stamm Claudia		X	
Steiger Christa			X
Steiner Klaus	X		
Stewens Christa	X		
Stierstorfer Sylvia	X		
Stöttner Klaus	X		
Strehle Max	X		
Streibl Florian	X		
Strobl Reinhold			X
Dr. Strohmayr Simone			
Taubeneder Walter	X		
Tausendfreund Susanna		X	
Thalhammer Tobias	X		
Tolle Simone		X	
Unterländer Joachim	X		
Dr. Vetter Karl	X		
Wägemann Gerhard			
Weidenbusch Ernst	X		
Weikert Angelika			X
Dr. Weiß Bernd			
Dr. Weiß Manfred	X		
Dr. Wengert Paul			
Werner Hans Joachim			X
Werner-Muggendorfer Johanna			X
Widmann Jutta	X		
Wild Margit			X
Will Renate	X		
Winter Georg	X		
Winter Peter	X		
Wörner Ludwig			X
Zacharias Isabell			X
Zeil Martin	X		
Zeitler Otto	X		
Zelmeier Josef	X		
Dr. Zimmermann Thomas	X		
Gesamtsumme	113	20	31

Dem sollten Sie sich nicht so lapidar entgegenstellen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Herr Staatsminister, bitte schön.

Staatsminister Martin Zeil (Wirtschaftsministerium): Ich stelle mich dem nicht lapidar entgegen, sondern mit Begründungen. Die Frage ist - darüber hat das Bundesverfassungsgericht nicht entschieden -, ob man sich entschließt, das Vergaberecht in dieser Form, wie ich es Ihnen nach meiner Auffassung dargelegt habe, zu überfrachten. Man kann natürlich die Entscheidung anders treffen, wie das andere Länder offenbar getan haben.

Wir kommen bei der Abwägung zu einem anderen Ergebnis, und zwar auch deshalb, weil wir der Überzeugung sind, dass es bei solchen Gesetzen, wie etwa dem Arbeitnehmerentendegesetz oder anderen Gesetzen auf Bundesebene, darum gehen muss, dass wir die Umsetzung dieser Gesetze - diesbezüglich gebe ich Ihnen recht - besser kontrollieren, damit so etwas, wie Sie es an Verstößen aus der Stadt München geschildert haben, geahndet und abgestellt wird.

Es darf aber nicht so sein, dass wir durch die Hintertür nach dem Motto "Gut gemeint!" jetzt zusätzliche Bürokratie bei unserem Mittelstand aufziehen. Ich glaube, das ist nicht die angemessene Antwort.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen herzlichen Dank. - Nun rufe ich zu einer persönlichen Erklärung nach § 112 der Geschäftsordnung Dr. Thomas Beyer für die SPD-Fraktion auf.

Dr. Thomas Beyer (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen und - ausnahmsweise direkt angesprochen - Herr Staatsminister! Ich stehe jetzt vor der Wahl, Sie entweder für bösartig oder für begriffsstutzig zu halten. Beides liegt mir fern.

(Markus Rinderspacher (SPD): Warum?)

Ich bin aber nicht bereit, mich provozieren zu lassen. Ich hatte Ihnen mit meiner Nachfrage eine Brücke gebaut. Wenn Sie diese nicht begehen wollen, dann muss ich Ihnen leider erneut erläutern, was "Gute Arbeit" ist. Das ist dem Wirtschaftsminister anscheinend nicht bekannt.

Der Begriff "Gute Arbeit" ist, wenn Sie so wollen, ein Begriff aus der Sozialwissenschaft, der auch Eingang in sozialpolitische Diskussionen findet. Es ist ein normativer Maßstab dafür, ob ich Arbeit als dem Arbeitnehmer zumutbar ansehe - auch von Verfassung wegen. Das ist "Gute Arbeit". Das scheinen Sie nicht zu wissen, oder Sie scheinen mir unterstellen zu wollen, dass ich den Begriff anders gebrauche. Ich habe nicht eine Diskussion geführt, wie Sie sie mir hier unterstellen. Das weise ich ausdrücklich in aller Form zurück.

Sie haben mir mittelbar unterstellt, dass ich die Arbeitsleistung von Menschen, die - ich sage es noch einmal - Unterstützungsbedarf haben oder die aufgrund irgendwelcher Schicksalsschläge eine gebrochene Erwerbsbiografie oder Ähnliches haben, als nicht gut diskreditiert hätte. Das weise ich zurück.

Ich habe gesagt: Wenn ich Menschen nicht jedenfalls den Mindestlohn bezahle, dann nutze ich als Arbeitgeber die Schwächesituation dieser Menschen, ihre Unterlegenheit im Arbeitsrecht oder die Tatsache aus, dass sie auf irgendeinen Job angewiesen sind, und das wäre dann auch nach den Maßstäben der Bayerischen Verfassung eben keine "Gute Arbeit". Die Bayerische Verfassung sagt, dass von "Guter Arbeit" auch die Familie leben können muss, wovon wir leider weit entfernt sind.

Sie haben in der Union einmal den Spruch gehabt "Sozial ist, was Arbeit schafft". Dazu haben wir schon immer gesagt: Sozial ist nicht, was irgendeine Arbeit schafft, sondern das, was "Gute Arbeit" schafft. Genau darum geht es und um nichts anderes. Ich möchte jetzt kein drittes Mal von Ihnen hören, ich würde Menschen, die Schwierig-

keiten im Erwerbsprozess haben, die Möglichkeit absprechen, einen Leistungshorizont, wie er offensichtlich Martin Zeil vorschwebt, sofort zu erreichen.

Ich sage Ihnen aber ein Letztes: Ich finde es ein bisschen bizarr, dass Sie gleichzeitig als Exponent einer Regierungskonstellation von Schwarz und Gelb, die momentan in Berlin dabei ist, wenn der Bundesrat das durchgehen lassen würde, von 2012 bis 2015 insgesamt einen Betrag von 26 Milliarden Euro genau für die Gruppe der Menschen zu kürzen, die Sie genannt haben, also der Menschen, die Qualifizierungsbedarf haben, die Ein-Euro-Jobs brauchen, die Brücken in den Arbeitsmarkt brauchen, die Eingliederungsmaßnahmen brauchen, also der Menschen, deren Diskreditierung Sie mir unterstellt haben, was ich in der Tat für empörend halte, versuchen, diese Menschen endgültig ins Abseits zu stellen.

Sie sollten sich gut überlegen, ob Sie über "Gute Arbeit" in diesem Hause richten dürfen.

(Lebhafter Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen Dank. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung.

Bevor ich in die Abstimmungsprozesse eintrete, darf ich noch einen Nachtrag machen. Sicherlich haben Sie alle das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zum Regierungsentwurf 16/8800 zur Änderung des Landeswahlgesetzes mitgeschrieben. Ich muss dieses Ergebnis aber korrigieren. Aufgrund eines Fehlers der Zählmaschine, der aber bei der Nachprüfung festgestellt wurde, muss ich Ihnen mitteilen, dass nicht 93, sondern 94 Abgeordnete mit Ja gestimmt haben. Das Ergebnis ist unverändert. Für das Protokoll muss ich das feststellen, und die Zählmaschine werden wir gleich testen können, weil die SPD namentliche Abstimmung zu ihrem Antrag beantragt hat.

Deswegen ziehe ich den Tagesordnungspunkt 5, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6854 der GRÜNEN, vor. Wir kommen zur Abstimmung über diesen Tagesord-